Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden

HESSEN

gegen Zustellungsurkunde

A100 ROW GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Kai Uwe Reichow
Marcel-Breuer-Straße 12
80807 München

Geschäftszeichen: 0029-IV-Wi 43.2-53.u.36.10-00001#2024-00001
Ihr Ansprechpartner/in: Larissa von Hauff
Telefon: 0611 3309-2408
E-Mail: larissa.vonhauff@rpda.hessen.de
Datum: 14.08.2026

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 07.01.2025, hier eingegangen am 10.01.2025, letztmalig ergänzt am 13.08.2026, wird der

A100 ROW GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Kai Uwe Reichow,
Marcel-Breuer-Straße 12, 80807 München,
- Betreiberin -

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	65835 Liederbach,
Gemarkung	Liederbach,
Flur	7,
Flurstück	24/4,
Geb.	Rechenzentrum Liederbach,
Rechts- und Hochwert	46 44 49 / 55 51 450,

50 Notstromaggregate zur Versorgung der Rechenzentren Liederbach am Standort Sindlinger Weg 1 in 65835 Liederbach bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 50 Notstromaggregaten mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von etwa 360 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 300 Stunden pro Jahr für den Notstrombetrieb bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung. Als Brennstoff ist ausschließlich Diesel zulässig.

Anlagenumfang

Die Anlage umfasst:

- fünfzig Notstromaggregate, davon 48 Modulgeneratoren (Motor Caterpillar 3516E-EM7059), davon 4 redundant, mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je ca. 7,40 MW, sowie 2 Hausgeneratoren (Motor Caterpillar C32-DM9945) mit einer FWL je 2,44 MW. Insgesamt ergibt sich eine maximale FWL von 360,08 MW,
- oberirdische Lagertanks für Diesel unter den Generatoren:
 - 22 Lagertanks Diesel mit jeweils 40 m^3,
 - 4 Lagertanks Diesel mit jeweils 20 m^3,
 - 2 Lagertanks Diesel mit jeweils 6 m^3,
 - 22 Lagertanks Diesel mit jeweils 1 m^3,
- oberirdische Lagertanks für Harnstoff (Urea) unter den Modul-Generatoren (22 Lagertanks je 2,8 m^3 und 4 Lagertanks Urea mit jeweils 1,4 m^3), eine Abgasreinigung (SCR und Oxidationskatalysator),
- einen zentralen oberirdischen Lagertank für Diesel (45 m^3) und eine Abfüllfläche für Diesel sowie die dazugehörige Verrohrung,
- Schmieröl- und Kühlkreisläufe für die Modul- und Hausgeneratoren und

- elf Sammelkamine (jeweils 4-zügig) und zwei Sammelkamine (jeweils 3-zügig).

Die Genehmigung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Nebeneinrichtungen:

- die Tages- und Lagertanks für den Kraftstoff und den Harnstoff,
- die Abfüllflache für Kraftstoff und Harnstoff,
- die zugehörige Verrohrung sowie die
- Abgasreinigungen und
- Kamine.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- der Antrag vom 07.01.2025, letztmalig ergänzt am 13.08.2025,
- Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis. Das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist im Anhang aufgeführt.

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Ausgangszustandsbericht

1.1 Anforderung an die Überwachung

1.1.1 Messstelle, Untersuchungsparameter

An den Grundwassermessstellen GWM 5, GWM 6, GWM 3 und GWM 7 sind folgende Parameter zu erfassen:

Kohlenwasserstoffe nach DIN EN ISO 9377-2 (H53): 2001-07 inklusive C10-C40 und C10–C22 und KW-Typ (Chromatogramm).

1.1.2 Messrhythmus

Die in der Nebenbestimmung Nr. 1.1.1 gelisteten Parameter sind an den dort genannten Messstellen 6 Monate nach abschließender Fertigstellung der Gesamtanlage bzw. Baufertigstellung und anschließend wiederkehrend im 5-jährlichen Beprobungsrhythmus zu untersuchen.

1.1.3 Berichtsturnus

Die Ergebnisse sind spätestens 8 Wochen nach Abschluss der unter 1.1.2 genannten Untersuchungen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Kreuzberger Ring 17 a + b, 65205 Wiesbaden (im folgenden RPDA-IV/Wi-41.1), vorzulegen.

1.1.4 Werden bei den Probenahmen Auffälligkeiten festgestellt, die eine Verlagerung der Grundwasserbelastung oder einen neuen Eintrag dokumentieren, so ist dies dem zuständigen Bodenschutz-Dezernat RPDA-IV/Wi-41.1 sofort mitzuteilen.

1.2 Einstellungen des Betriebes der Anlage

1.2.1 Mit der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein mit der Genehmigungsbehörde, dem RPDA-IV/Wi-41.1, abgestimmtes Untersuchungskonzept für den Endzustandsbericht, vorzulegen.

Nach Einstellung des Betriebs sind sofort Untersuchungen des Untergrundes durchzuführen, um zu prüfen, ob eine Rückführungspflicht zum Ausgangszustand besteht.

1.2.2 Der Endzustandsbericht ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren. Dieser Bericht ist dem RPDA-IV/Wi-41.1 spätestens drei Monate nach Einstellung des Betriebes vorzulegen.

1.3. Erheblichkeitsschwellenwerte

1.3.1 Es wird folgender Erheblichkeitsschwellenwert für Kohlenstoff im Grundwasser festgesetzt: 150 µg/L.

Bei Überschreitung dieses Erheblichkeitsschwellenwertes ist das Grundstück bzgl. des Grundwassers in den Ausgangszustand zurückzuführen.

2. Allgemeines, Termine

2.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.2 Der Start der Inbetriebnahme (d. h. die erste Beaufschlagung der Anlage mit Brennstoff im Sinne einer warmen Inbetriebnahme) inklusive der ersten Betriebstüchtigkeitstests sind dem Dezernat IV/Wi 43.2 zwei Wochen vorher per E-Mail (E-Mail-Adresse: Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) anzuzeigen. Dabei ist auch die Mitteilung des Betreibers nach § 52b BImSchG zu machen, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

2.3 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde – Dezernat IV/Wi 43.2 – sofort mitzuteilen.

2.4 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

2.5 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. und im Anhang genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2.6 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2.7 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
a) Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
b) Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
c) Beseitigung von Störungen,
d) wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichung von diesen Sollwerten, und
e) Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

2.8 Das Betriebspersonal ist mit der Arbeitsaufnahme, sowie darauffolgend mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

2.9 Die Betreiberin hat dem Dezernat IV/Wi 43.2 sofort jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage mitzuteilen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung von Störungen erforderlich sind.

2.10 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage betraute Aufsichtsperson anwesend oder sofort erreichbar sein.

2.11 Der Überwachungsbehörde – Dezernat IV/Wi 43.2 – ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme sämtlicher Anlagen ein aktualisierter Aufstellungsplan mit den Bezeichnungen der einzelnen Notstromaggregate und Emissionsquellen zu übersenden.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärmschutz

3.1.1 Die von der vorstehend genehmigten Anlage einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs im Sinne von Nr. 7.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte an den nachfolgend aufgeführten Immissionspunkten nicht überschreiten:

Immissionspunkte (IP)		**Gebiets-nutzung**	**Richtwert Tag [dB(A)]**	**Richtwert Nacht [dB(A)]**
IP 01 - IP 04	Höchster Straße 74, 88, 90 und 96	GE	65	65
IP 05	Am Nassgewann 1	MI	60	45
IP 6 – IP 7	Sindlinger Weg 12 und 10	MI	60	45
IP 8	Am Feldrain	WA	55	40
IP 9	An der Untermühle 4	WA	55	40

IP 10	Wohngebäude, derzeit unbebaut, befindlich an der nordöstlichen Grenze vom Flurstück 20 und 21/6 (Gemarkung Oberliederbach)	MU	63	45
IP 11	Mögliches Büro (derzeit unbebaut) im Bereich des geplanten Recyclinghofes (Gemarkung Oberliederbach Flurstück 24/5)	GE	65	65

Die Tagzeit beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.
Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.1.2 Bei seltenen Ereignissen nach Nr. 7.2 der TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstaben b bis g TA Lärm (Gewerbegebiete; urbane Gebiete; Kern-, Dorf- und Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete; reine Wohngebiete; Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten), entsprechend Nr. 6.3 TA Lärm, 70 dB(A) während der Tageszeit.

3.1.3 Die in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Genest und Partner vom 14.03.2025 (Gutachten-Nr. 221P5 G1 Rev.1) zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel der Geräuschquellen) und Randbedingungen (wie z. B. Nutzungsumfang) sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist ein

Nachweis vor Errichtung der Anlagenteile zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmminderung (Nr. 2.5. TA Lärm) sowie die festgesetzten Immissionsrichtwerte auch dann eingehalten werden.

3.1.4 Der Testbetrieb und der Betrieb für Emissionsmessungen der Notstromaggregate darf ausschließlich werktags zwischen 07:00 und 20:00 Uhr durchgeführt werden.

3.1.5 Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z. B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) sind entsprechend anzuschließen, so dass eine Körperschalleinleitung in die Fassaden der Anlagengebäude ausgeschlossen ist. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert oder mit schwingungsdämpfendem Beton ausgeführt werden. Öffnungen, in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

3.1.6 Die Geräuschemissionen der Notstromaggregate dürfen an den Immissionsorten nicht impuls-, ton- und informationshaltig sein und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen.

3.1.7 Die Ausführung der Schallschutzmaßnahmen ist während der Errichtungsphase durch einen Sachverständigen für Schallschutz zu begleiten. Spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme sämtlicher Notstromaggregate, spätestens aber einen Monat nach Errichtung sämtlicher Notstromaggregate, ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend den Angaben der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Genest und Partner mit der Projektnummer 221P5 G1 Rev.1 vom 14.03.2025 mit einer entsprechenden Bescheinigung durch den Sachverständigen nachzuweisen.

3.1.8 Während der Inbetriebnahmephase der Notstromaggregate ist von einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen, ob durch tieffrequente Geräusche ausgehend von den Notstromaggregaten (inkl. Kaminmündung)

schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Messungen bzw. Berechnungen ist von einem Sachverständigen ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens zwei Monate nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/Wi 43.2 zu übersenden.

Soweit nach den Messungen/Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von drei Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/Wi 43.2, durchzuführen.

3.1.9 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sämtlicher Notstromaggregate sind Schallimmissionsmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA Lärm zu beachten.

Falls wegen den örtlichen Gegebenheiten (z. B. durch einen hohen Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen.
Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten für die Tages- und Nachtzeit zu ermitteln.
Die Messungen und die zu betrachtenden Immissionsorte sind vorab auf der Basis der Schallimmissionsprognose mit dem Dezernat IV/Wi 43.2 abzustimmen.
Die Schallimmissionsmessungen bzw. die Emissionsmessungen sowie die Berechnungen zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind in einem Bericht darzustellen. Der Bericht muss den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs der TA Lärm entsprechen.
Ein Messabschlag nach Nr. 6.9 TA Lärm darf von dem ermittelten Beurteilungspegel nicht vorgenommen werden.

Der Bericht ist spätestens eine Woche nach seiner Erstellung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 – Immissionsschutz vorzulegen.

Soweit nach den Messungen/Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von drei Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/Wi 43.2, durchzuführen.

Es ist nicht zulässig für Schallimmissionsmessungen das Sachverständigenbüro/Institut zu beauftragen, das bereits Gutachten, Prognosen, Planungen oder Ähnliches für die betreffenden Rechenzentren erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war.

3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Die Notstromaggregate dürfen nur betrieben werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass die Betriebszeit im Notstrombetrieb bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung in der Summe nicht mehr als 300 Stunden pro Jahr beträgt. Daneben ist eine für den Testbetrieb und für die Durchführung von Emissionsmessungen vorgesehene Betriebszeit von maximal 21 Stunden pro Jahr für jedes Notstromaggregat nicht zu überschreiten.

3.2.2 Die Notstromaggregate dürfen nur betrieben werden, wenn

a) diese ausschließlich als Notstromaggregate betrieben werden, die der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs der Rechenzentren bei Aussetzen und/oder unerwarteter Unterbrechung der öffentlichen Stromversorgung dienen (Notstrombetrieb unabhängig von der Anzahl der parallel betriebenen Notstromaggregate) und darüber hinaus, wenn
b) jedes Notstromaggregat im Testbetrieb (z. B. für Wartung) und für die Durchführung von Emissionsmessungen jeweils maximal 21 Stunden pro Jahr betrieben werden, hierbei ist kein Parallelbetrieb zulässig. Während der Dauer

der Emissionsmessungen an einem Notstromaggregat darf dabei kein anderes Notstromaggregat der Rechenzentren parallel betrieben werden.

3.2.3 Jeder Betrieb einzelner oder mehrerer Notstromaggregate, welcher

a) über die nach Auflagen unter 3.2.1 und 3.2.2 zulässige Betriebszeit für den Testbetrieb, den Betrieb für Emissionsmessungen der Notstromaggregate hinausgeht,
b) bestimmungsgemäß der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs der Rechenzentren bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung (Notstrombetrieb) dient,
c) nicht von den o. a. Betriebsfalldefinitionen a) oder b) erfasst wird,

ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 sofort nach dem Beginn des jeweiligen Betriebs einzelner oder mehrerer Notstromaggregate mit Angabe der Anzahl, der internen Bezeichnung der Notstromaggregate, der emittierenden Kamine, der installierten Feuerungswärmeleistung, der Gründe für den Betrieb und der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der Notstromaggregate schriftlich anzuzeigen.

3.3. Messeinrichtungen

3.3.1 Die Notstromaggregate sind vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zur Erfassung, Registrierung und Auswertung der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen der Notstromaggregate auszurüsten. Die Auswertung der Daten soll nach Inbetriebnahme erfolgen und im Zuge des Jahresberichtes nach § 31 BImSchG an die zuständige Überwachungsbehörde (Dezernat IV/Wi 43.2; E-Mail-Adresse: Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) übersendet werden.

3.3.2 Die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen sind für jedes Notstromaggregat zeitbezogen (Datum, Uhrzeit) mit Angabe des Grundes für den Betrieb kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten.

3.3.3 Die Ergebnisse der Auswertungen sind in einem Jahresbericht für jedes Kalenderjahr zu dokumentieren. Dieser Bericht ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.3.4 Die in die Ermittlung der Schornsteinhöhen zur Ableitung der Abgase der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 10.03.2025 (Berichts-Nr.: 24-04-10-FR-Rev2) eingegangenen und im Folgenden aufgeführten Emissionskonzentrationen für jedes Notstromaggregat sind jeweils als Emissionsbegrenzung beim Betrieb der Notstromaggregate einzuhalten. Die Emissionsbegrenzungen gelten für jeden Kaminzug:

Motorentyp	**Schadstoffparameter**	**Emissionsgrenzwert**
Modul-Generator Caterpillar 3516E-EM7059 (mit Abgasbehandlungseinrichtungen)	NO_X (Volllast)	360 mg/m³
	NOx (Lastfall 10%)	4903 mg/m3
	CO	650 mg/m³
	SO_X als SO_2	7,22 mg/m³
	HCHO	60 mg/m³
	Gesamtstaub	50 mg/m³
	Ammoniak	10 mg/m³
Hausgenerator Caterpillar C32-DM9945	NO_X	2364 mg/m³
	CO	192,2 mg/m³
	HCHO	60 mg/m³
	Gesamtstaub	50 mg/m³
	SO_X als SO_2	7,22 mg/m³

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %.

3.3.5 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme sämtlicher Notstromaggregate der Rechenzentren und anschließend wiederkehrend jeweils

a) nach Ablauf von einem Jahr im Falle von Staub, Schwefeloxiden als Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid sowie
b) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Stickstoffoxiden als Stickstoffdioxid, Ammoniak und Formaldehyd

hat die Betreiberin die Einhaltung der in 3.3.4 für den Betrieb der einzelnen Notstromaggregate festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Vornahme von Emissionsmessungen an jedem Kaminzug durch eine geeignete, nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle (siehe entsprechende Informationen auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), veröffentlicht unter dem aktuellen Link https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/bekanntgabe-von-emissionsmessstellen), feststellen zu lassen.

3.3.6 Zur Durchführung der unter Nebenbestimmung 3.3.4 und 3.3.5 dieses Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vorzusehen.
Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 sind zu beachten.
Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

3.3.7 Für die Emissionsmessungen sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission für regelmäßig auftretende Betriebszustände durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde.

3.3.8 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

3.3.9 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259 siehe unter https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen).

3.3.10 Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, per E-Mail an das HLNUG - Außenstelle Kassel - (E-Mail-Adresse: emission@hlnug.hessen.de) und die zuständige Überwachungsbehörde (Dezernat IV/Wi 43.2; E-Mail-Adresse: Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de) zu senden (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).

3.3.11 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind spätestens acht Wochen nach der Emissionsmessung in einem Messbericht zusammenzustellen und per E-Mail an das Dezernat IV/Wi 43.2 zu senden.

3.3.12 Die Betreiberin hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden, der unter der folgenden URL abgerufen werden kann: https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen.

3.3.13 Die Betreiberin hat Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide für alle Notstromaggregate zu führen und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.3.14 Die Abgase der Notstromaggregate sind gemäß der Ermittlung der Schornsteinhöhen zur Ableitung der Abgase aus den geplanten Notstromdieselmotoranlagen sowie gemäß der Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Emissionen der iMA vom 10.03.2025 über Kamine mit einer Mindestbauhöhe von 36,5 m über Grund abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz ist ausschließlich eine Deflektorhaube zulässig.

3.3.15 Der Termin für die geplante Inbetriebnahme (s. o.) der hiermit genehmigten Notstromaggregate ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist das auf der Homepage (https://www.hlnug.de/themen/luft/informationen-fuer-fachanwender/44-bimschv) des HLNUG veröffentlichte Formblatt zu verwenden, elektronisch auszufüllen und per E-Mail an Immissionsschutz-Wi@rpda.hessen.de zu senden.

4. Abfallwirtschaft

4.1 Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen:

AVV-Abfall-schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung	interne Bezeichnung
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Schlammfanginhalt (**Av1**)
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	Ölabscheiderinhalt (**Av2**)
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Verbrauchtes Motorenöl (**Av3**)
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Verbrauchtes Kühlmittel (Wasser/Glykol) (**Av4**)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien (**Av5**)

4.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei der Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese sofort der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

5. Arbeitsschutz

5.1 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme sämtlicher Notstromaggregate ist der Beurteilungspegel (Schallpegel) in den Container für die NDMA und den Traforäumen sowie die personenbezogene Lärmexposition (Ermittlung L (tief) EX,8h) der Beschäftigten, die auch Tätigkeiten in den Containern mit den NDMA/Traforäumen durchführen, durch eine fachkundige Messung zu ermitteln. Das Ermittlungsergebnis ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI – Arbeitsschutz, Dezernat VI 66 – Arbeitsschutz Wiesbaden, vorzulegen.

5.2 Für die Container für die NDMA und die Traforäume ist nachweislich zu überprüfen, ob der akustische Alarm auch bei Nutzung persönlicher Schutzausrüstung („Gehörschutz“) wahrnehmbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine optische Alarmierung einzurichten. Das Ergebnis der Durchführung der Überprüfung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI – Arbeitsschutz, Dezernat VI 66 – Arbeitsschutz Wiesbaden vorzulegen.

5.3 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme ist eine Räumungsübung für den gesamten Gebäudekomplex durchzuführen. Die Räumungsübung soll auch die besonderen Gegebenheiten, z. B. das Auslösen von Löschanlagen und zum Teil lange Fluchtwege, berücksichtigen. Eine Anzeige der Durchführung der Übung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI – Arbeitsschutz, Dezernat VI 66 – Arbeitsschutz Wiesbaden vorzulegen.

6. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

6.1 Die noch vorhandenen Brennstoffe sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Die Nebenbestimmungen unter Nr. V.4 sind dabei zu beachten.

6.2 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, z. B. Brandschutzeinrichtungen, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

6.3 Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Beschäftigte und Fachkräfte im erforderlichen Umfang so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

6.4 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Aggregate und Betriebsstoffe vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

6.5 Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangzustand zurückzuführen. Es ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten (Rückführungspflicht).

6.6 Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist der Genehmigungsbehörde ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes

Untersuchungskonzept vorzulegen. Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

6.7 Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist sofort ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in den insbesondere folgende Punkte aufzunehmen sind:
- Parameter, die eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangzustand aufweisen,
- Flächen, die in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssen,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.
Der Bericht ist spätestens sechs Monate nach der Anzeige der Stilllegung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

6.8 Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein Rückführungskonzept zu entwickeln, das insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:
- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- mögliche Nachweise der erfolgreichen Rückführung,
- Kennzeichnung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Dezernat IV/Wi 41.1 vorzulegen. Ohne dessen Zustimmung darf nicht mit der Rückführung begonnen werden.

6.9 Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. § 6 Hessisches Altlasten- und

Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

7. Wasserwirtschaft

7.1 Folgende behördliche Anlagennummern wurden den AwSV-Anlagen zugewiesen, die künftig von der Antragstellerin und deren Nachfolgern zu führen und bei Korrespondenz mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.3 und den AwSV-Sachverständigen anzugeben sind:

064-36-010-1000054-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude A	A.GEN-1.1.B	B
064-36-010-1000055-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude A	A.GEN-2.1.B	B
064-36-010-1000056-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude A	A.GEN-1.2.B	B
064-36-010-1000057-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude A	A.GEN-2.2.B	B
064-36-010-1000058-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude A	A.GEN-1.3.B	B
064-36-010-1000059-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude A	A.GEN-2.3.B	B
064-36-010-1000060-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude A	A.GEN-1.4.B	B

064-36-010-1000061-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude A	A.GEN-2.4.B	B
064-36-010-1000062-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude A	A.GEN-1.5.B	B
064-36-010-1000063-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude A	A.GEN-2.5.B	B
064-36-010-1000064-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude A	A.GEN-1.6.B	B
064-36-010-1000065-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude A	A.GEN-2.6.B	B
064-36-010-1000066-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude B	B.GEN-1.1.B	B
064-36-010-1000067-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude B	B.GEN-2.1.B	B
064-36-010-1000068-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude B	B.GEN-1.2.B	B
064-36-010-1000069-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude B	B.GEN-2.2.B	B
064-36-010-1000070-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude B	B.GEN-1.3.B	B

064-36-010-1000071-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude B	B.GEN-2.3.B	B
064-36-010-1000072-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude B	B.GEN-1.4.B	B
064-36-010-1000073-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude B	B.GEN-2.4.B	B
064-36-010-1000074-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude B	B.GEN-1.5.B	B
064-36-010-1000075-HBV	Modul-Generator mit Diesel Tagestank_Gebäude B	B.GEN-2.5.B	B

064-36-010-1000024-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude A	FUEL-A.DTANK-1.1AB	C
064-36-010-1000025-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude A	FUEL-A.DTANK-2.1AB	C
064-36-010-1000026-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude A	FUEL-A.DTANK-1.2AB	C
064-36-010-1000027-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude A	FUEL-A.DTANK-2.2AB	C
064-36-010-1000028-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude A	FUEL-A.DTANK-1.3AB	C
064-36-010-1000029-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude A	FUEL-A.DTANK-2.3AB	C
064-36-010-1000030-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude A	FUEL-A.DTANK-1.4AB	C

064-36-010-1000031-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude A	FUEL-A.DTANK-2.4AB	C
064-36-010-1000032-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude A	FUEL-A.DTANK-1.5AB	C
064-36-010-1000033-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude A	FUEL-A.DTANK-2.5AB	C
064-36-010-1000034-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude A	FUEL-A.DTANK-1.6AB	C
064-36-010-1000035-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude A	FUEL-A.DTANK-2.6AB	C
064-36-010-1000036-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude B	FUEL-B.DTANK-1.1AB	C
064-36-010-1000037-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude B	FUEL-B.DTANK-2.1AB	C
064-36-010-1000038-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude B	FUEL-B.DTANK-1.2AB	C
064-36-010-1000039-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude B	FUEL-B.DTANK-2.2AB	C
064-36-010-1000040-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude B	FUEL-B.DTANK-1.3AB	C
064-36-010-1000041-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude B	FUEL-B.DTANK-2.3AB	C
064-36-010-1000042-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude B	FUEL-B.DTANK-1.4AB	C
064-36-010-1000043-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude B	FUEL-B.DTANK-2.4AB	C
064-36-010-1000044-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude B	FUEL-B.DTANK-1.5AB	C
064-36-010-1000045-L	Lagertank Diesel 40 m³_Gebäude B	FUEL-B.DTANK-2.5AB	C

064-36-010-1000046-L	Lagertank Diesel 20 m³_Gebäude A	FUEL-A.DTANK-1.1C	C
064-36-010-1000047-L	Lagertank Diesel 20 m³_Gebäude A	FUEL-A.DTANK-2.1C	C
064-36-010-1000048-L	Lagertank Diesel 20 m³_Gebäude B	FUEL-B.DTANK-1.1C	C
064-36-010-1000049-L	Lagertank Diesel 20 m³_Gebäude B	FUEL-B.DTANK-2.1C	C
064-36-010-1000050-L	Lagertank Diesel 6 m³_Gebäude A	FUEL-A.DTANK-HS	B
064-36-010-1000051-L	Lagertank Diesel 6 m³_Gebäude B	FUEL-B.DTANK-HS	B
064-36-010-1000052-L	Zentraler Lagertank Diesel 45 m³	FO-ST-01	C
064-36-010-1000053-A	Abfüllplatz Diesel und Harnstoff	AB-FFILL-01	C

7.2 Dem Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dez. 41.3 sind vor Baubeginn die Kontaktdaten und der Fachkundenachweis der mit der AwSV-Baubegleitung beauftragten Person schriftlich zu benennen.

7.3 Für alle Dichtungen ist die jeweilige Medienbeständigkeit zur Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

V. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die A100 ROW GmbH beantragte am 07.01.2025, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 50 Notstromaggregaten mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von etwa 360 Megawatt inklusive der erforderlichen Nebeneinrichtungen sowie die dazugehörige Verrohrung und Abfüllplätze zu erteilen. Die Notstromaggregate versorgen bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung die Rechenzentren Liederbach am Standort Am Sindlinger Weg 1 in 65835 Liederbach am Taunus mit Strom.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde zum 27.06.2025 festgestellt.

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag hatte die Antragstellerin zunächst die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die folgenden Anlagenteile beantragt:

- Errichtung der Abfüllfläche mit Abscheider,
- Errichtung der zentralen und dezentralen Lagertanks für Diesel und Urea, Urea- und Dieselaufbereitungs- und -filteranlagen, Pumpen, unterirdische und oberirdische Rohrleitungen,
- Errichtung der Tragkonstruktion für Schornsteine, Abgasrohre, Rohrleitungen, Kabel, Serviceplattformen und Treppen,
- Errichtung der Schornsteine,
- Errichtung der Generatoren mit Dieseltanks,
- Errichtung der Kühlkreisläufe,
- Errichtung der Zu- und Abluftschächte der Generatoren,
- Errichtung der Fassadenverkleidung des Generatoraufstellbereiches einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind,
- Funktionsprüfungen der Versorgungsanlagen für Diesel und Harnstoff.

Dieser Antrag wurde mit E-Mail vom 07.10.2025 zurückgenommen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 21.07.2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 28.07.2025 bis zum 27.08.2025 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, und im Rathaus der Gemeinde Liederbach nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine so genannte IED-Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, galt die Einwendungsfrist von einem Monat nach der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 3 Satz 8 2. Halbsatz BImSchG).
Da das Vorhaben den Regelungen des UVPG unterliegt, galt diese Einwendungsfrist auch gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein BImSchG § 10 Rn. 144).

Während der Einwendungsfrist vom 28.07.2025 bis 27.09.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Aus Gründen der Komplexität des Antrages sowie der zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegenden Baugenehmigung für das Rechenzentrum selbst, das mit der hier immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage im Notfall mit Strom versorgt werden soll, wurde die Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag bis zum 27.07.2026 verlängert. Dies wurde der Antragstellerin mit Bescheid vom 24.04.2026 mitgeteilt.

Mit E-Mail vom 19.06.2026 wurde der Antragstellerin der Entwurf des Genehmigungsbescheids zur Kenntnis gegeben. Sie hatte somit entsprechend dem § 28 HVwVfG Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin gab am 03.07.2026 eine Rückmeldung zum Entwurf des Genehmigungsbescheides ab. Im Zuge dessen wurden folgende Änderungen am Genehmigungsbescheid vorgenommen:
Der Auflagenvorbehalt bzgl. des Ausgangszustandsbericht wird entfernt, da dieser am 10.06.2026 eingereicht wurde. An dieser Stelle werden Auflagen bzgl. des Ausgangszustandsberichtes in den Genehmigungsbescheid eingepflegt (Auflagen unter Nebenbestimmungen Nr. 1). Unter anderem handelt es sich hierbei um Anforderungen an die Überwachung, Regelungen zur Einstellung des Betriebes, sowie das Festsetzen der Erheblichkeitsschwellenwerte.

Dem Wunsch der Antragstellerin auf die Aufnahme des zusätzlichen Wortes „sämtliche“ wird an verschiedenen Stellen nachgegangen (Nebenbestimmungen 2.1.1, 3.1.7, 3.1.9, 3.3.5), um zu konkretisieren, dass erst nach Inbetriebnahme aller geplanten NDMA jeweilige Fristen für Nachweise (Messberichte bspw.) beginnen.

Die Nebenbestimmungen 3.2.1, und 3.2.2 werden dahingehend angepasst, um die Betriebszeiten des Testbetriebes (inklusive Wartung und Emissionsmessungen) klarer von dem Notbetrieb bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung getrennt darzustellen.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.3.1 wird umformuliert, sodass nun eine Auswertung nicht schon vor der Inbetriebnahme, sondern danach erfolgen soll. Diese soll im Zuge des Jahresberichtes nach § 31 BImSchG erfolgen, dahingehend wird auch die Begründung dieser Nebenbestimmung angepasst.

Unter 3.3.4 werden die Emissionsgrenzwerte auf die Vorgaben der 44. BImSchV angepasst, bzw. werden die entsprechenden Eingangswerte der Immissionsprognose festgeschrieben. In dieser Nebenbestimmung wird die Emissionsgrenzwerte für NO_x nun auch im Teilllastfall von 10% dargestellt. Entsprechend wird in diesem Zuge auch die Begründung dazu dahingehend angepasst, welche Emissionsgrenzwerte aus der 44. BImSchV stammen und welche die Eingangswerte der Immissionsprognose widerspiegeln. Auch in der Begründung wird darauf hingewiesen, dass der Teilllastfall von 10% für NO_x in der Nebenbestimmung 3.3.4 dargestellt wird.

Die von der Antragstellerin gewünschte Ergänzung, dass Hausgeneratoren vom Anwendungsbereich der Regelung der Nebenbestimmung 3.3.13. ausgenommen sind, konnte nicht nachgegangen werden. Die dortige Auflage ergibt sich aus § 24 Abs. 7 der 44. BImSchV, welche der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 4 der EU-Richtlinie 2015/2193 dient. Anlagen ohne eine entsprechende Abgasreinigung weisen je nach Motoreinstellung stark schwankende Stickstoffoxid-Emissionen auf. Die Anforderung ist notwendig, weil eine Motoreinstellung mit erhöhter Motorleistung zu Stickstoffoxid-Emissionen deutlich oberhalb des Emissionsgrenzwerts führt und ansonsten ein erhebliches Missbrauchspotenzial bestehen bleibt.

Auf Wunsch der Antragstellerin werden die Nebenbestimmung 5.1 und 5.2 dahingehend klarer definiert, sodass von Containern und nicht mehr Aufstellungsräumen die Rede ist, in welchen sich die NDMA befinden.
Das Inhaltsverzeichnis im Anhang wird durch eine Version ohne farbliche Markierungen ausgetauscht.

Es werden außerdem folgende Änderungen vorgenommen:
Die Einheit MWth wird durch MW ersetzt, um dem Wortlaut der 4. BImSchV zu entsprechen.

Bezüglich des Wasserrechtes wird das Absehen der Eignungsfeststellung, sowie die grundsätzliche Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV in der Begründung behandelt und nicht mehr unter II. Eingeschlossene Entscheidungen, da es sich hierbei um keine eingeschlossene Entscheidung im Sinne des § 13 BImSchG handelt. Die Festsetzung der behördlichen Anlagennummern der Lagertanks wird in die Nebenbestimmungen unter Punkt 7.1 mit der Festsetzung der behördlichen Anlagennummern der HBV-Anlagen vereint, da es sich hierbei auch um keine eingeschlossene Entscheidung im Sinne des § 13 BImSchG handelt. Hier fand keine inhaltliche Veränderung statt.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.1.7 wird bzgl. der Fristensetzung konkretisiert, ein Halbsatz („[…] spätestens aber einen Monat nach Errichtung sämtlicher Notstromaggregate, […]“) soll verhindern, dass die Inbetriebnahme herausgezögert wird.

Die Begründung der Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht wird hinzugefügt.

In der Begründung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinrichtungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) wird in der Auflistung entsprechend Nr. 1 der TA Luft zwischen Unterpunkt b) und c) ein „und“ zu einem „oder“ korrigiert, um dem Wortlaut der TA Luft zu entsprechen.

Der Tippfehler in der Begründung zu den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen wird korrigiert, hier werden 22 Notstromdieselmotoranlagen beschrieben, jedoch handelt es sich um insgesamt 50. Die Begründung zu den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen wird auf die entsprechende Rechtslage konkretisiert.
Die Hinweise zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden überarbeitet.

Am 27. Juli 2026 erhielt die Antragstellerin eine weitere Möglichkeit insbesondere die Veränderten Textpassagen zu kommentieren.
Dies führte zu einer beantragten Verlängerung seitens der Antragstellering bzgl. der Bearbeitungsfrist bis zum 14. August 2024.
Im Zuge dessen wird auf Wunsch der Antragstellerin die Nebenbestimmung 3.2.2 a) so konkretisiert, dass Notstromaggregate auch bei unerwarteten Unterbrechungen der Stromversorgung betrieben werden dürfen.
Die Motorenbezeichnung des Hausgenerators wird an zwei Stellen aktualisiert. Hier fand sich noch eine veraltete Bezeichnung (Motorentyp EM7054, anstatt EM 7059).
In der Nebenbestimmung 3.3.4 wird für den Modul Generator Caterpillar 3516E-EM7059 zusätzlich aufgenommen, dass dieser Abgasbehandlungseinrichtungen beinhaltet, bei dem Hausgenerator wird dieser Zusatz „keine Abgasbehandlungseinrichtungen“ gestrichen.
Die Nebenbestimmung 3.3.4 wird im Hinblick auf den Emissionsgrenzwert SOx als SO_2 angepasst: Dieser wird von 1,47 mg/m³ auf 7,22 mg/m³ erhöht. Im Zuge dessen wurde das Gutachten zur Ermittlung der Schornsteinhöhen vom 10.03.2025 bzgl. diesen Grenzwertes ergänzt: Die von der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG nachgereichte

Stellungnahme zum Bericht Nr. 24-01-10-FR vom 13.08.2026 beschreibt, dass die Erhöhung des SO_2-Grenzwertes auf den normalerweise beim Brennstoff Heizöl EL schwefelarm angesetzten Grenzwert (7,22 mg/m³) keine Veränderungen der Ergebnisse der ursprünglichen Ermittlung der Schornsteinhöhe sowie Ausrbeitungsrechnung zur Ermittlung der Emissionen herbeiführt. Dies führt zu keiner Erhöhung der erforderlichen Schornsteinhöhe. In der nachgereichten Stellungnahme wurde bestätigt, dass die erhöhte SO_2-Emissionskonzentraion zu keiner Reduzierung der maximalen Betriebszeit von 300 h/a im Parallelbetrieb führt. Die errechneten Immissionen für Stickstoffdeposition und Säureeintrag liegen weiterhin unterhalb der Abschneidekriterien von 0,3 kg N/(ha*a) und 0,03 eq (N+S)/(ha*a) bei einer Betriebszeit von 300h/a.

IED-Anlage: Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Es wurde ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zum Rechenzentrums FRA145/165 Liederbach vom Büro Ramboll, datiert auf den 28.05.2026, der Genehmigungsbehörde am 10.06.2026 vorgelegt. Die Prüfung durch die Fachbehörden hat ergeben, dass dem vorgelegten AZB zugestimmt werden kann.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- fünfzig Notstromaggregate, davon 48 Modulgeneratoren (Motor Caterpillar 3516E-EM7059), davon 4 redundant, mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von je ca. 7,40 MW, sowie 2 Hausgeneratoren (Motor Caterpillar C32-DM9945) mit einer FWL je 2,44 MW. Insgesamt ergibt sich eine maximale FWL von 360,08 MW,
- Oberirdische Lagertanks für Diesel unter den Generatoren:
 - 22 Lagertanks Diesel mit jeweils 40 m^3,

 - 4 Lagertanks Diesel mit jeweils 20 m^3,
 - 2 Lagertanks Diesel mit jeweils 6 m^3,
 - 22 Lagertanks Diesel mit jeweils 1 m^3,
- oberirdische Lagertanks für Harnstoff (Urea) unter den Modul-Generatoren (22 Lagertanks je 2,8 m^3 und 4 Lagertanks Urea mit jeweils 1,4 m^3), eine Abgasreinigung (SCR und Oxidationskatalysator),
- einen zentralen oberirdischen Lagertank für Diesel (45 m^3) und eine Abfüllfläche für Diesel, sowie die dazugehörige Verrohrung,
- Schmieröl- und Kühlkreisläufe für die Modul- und Hausgeneratoren und
- elf Sammelkamine (jeweils 4-zügig) und zwei Sammelkamine (jeweils 3-zügig).

Die Genehmigung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Nebeneinrichtungen:

- die Tages- und Lagertanks für den Kraftstoff und den Harnstoff,
- die Abfüllflache für Kraftstoff und Harnstoff,
- die zugehörige Verrohrung sowie die
- Abgasreinigungen und
- Kamine.

Die insgesamt 50 Notstromaggregate der Rechenzentren Liederbach am Sindlinger Weg 1 bilden eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV und eine gemeinsame Feuerungsanlage nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV). Die gemeinsame Anlage ist daher eine Anlage nach Nr. 1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV und eine Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie.
Am 09.04.2026 wurde durch die Bauaufsicht des Main-Taunus-Kreises der Neubau von zwei Rechenzentren, einem Pförtnerhaus, einem Pumpenhaus, 103 Stellplätzen und einer Einfriedung unter dem Aktenzeichen 63-0550 SB 00125.25-1100 baurechtlich genehmigt.

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben.

Als federführende Behörde ist nach § 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 UVPG und nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 ImSchZuV die Genehmigungsbehörde bestimmt.

Zur Beurteilung der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und Gutachten wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

Bei dieser Prüfung waren folgende Behörden/Stellen beteiligt:

- Dez. V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren),
- Dez. IV/Wi 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz,
- Dez. IV/Wi 41.2 – Oberflächengewässer,
- Dez. IV/Wi 41.3 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz.

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit hat die Behörde nach § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erstellen und nach § 25 UVPG eine Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG, § 20 Abs. 1a 9. BImSchV)

Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen und dessen Gesundheit werden in dem Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, welcher den Antragsunterlagen beiliegt, aufeinander abgestimmt dargestellt.
Eine Vorbelastung des Gebietes bzgl. Schall ist durch die Nähe der Autobahn A66 und den generellen Autobahnverkehr, auch durch die offene Landschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen) gegeben, dadurch kann von einer signifikanten Vorbelastung ausgegangen werden.
Das Vorhabengebiet befindet sich in einem vorrangig gewerblichen und landwirtschaftlich genutzten Gebiet, jedoch befinden sich nordwestlich davon Wohngebiete und auch soziale Einrichtungen (Kindertagesstätte und Seniorenheim).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich diverse Orte mit Freizeit- und Erholungsfunktion, wie etwa Parkanlagen, Landschaftsschutzgebiet und diverse Freizeitangebote, wie Spielplätze und Reitanlagen. Diese steigern die Lebensqualität, sind aber auch durch die gebietsspezifische mittlere Lärmbelastung vorbelastet.
Die infrastrukturelle Anbindung im Untersuchungsgebiet wird durch die Nähe des Bahnhofs und die generelle Nähe an der Stadt Frankfurt am Main als gut eingeschätzt, da dies das Wohlbefinden der Anwohnenden positiv beeinflussen kann.
Insgesamt werden durch die hauptsächlich landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung des Gebietes die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bzw. auf den Menschen als gering eingestuft.

Durch den Bau und die Errichtung der NDMA entstehen Lärm-, Staub- und/oder Schadstoffemissionen, diese beeinträchtigen temporär während der Bauphase den Menschen in Wohn- und Erholungsfunktion, aber auch dessen Gesundheit. Im Verhältnis sind die Auswirkungen gering, da die Installation der NDMA im Rahmen der Gebäudeerrichtung der Rechenzentren geschieht. Baubedingte Auswirkungen sind somit temporär und nur auf das unmittelbare Umfeld des Vorhabengebietes beschränkt.
Es ist durch die Beleuchtung der Anlagen und Straßen mit langfristigen Lichtemissionen zu rechnen, dabei ist jedoch nicht von einer erheblichen Auswirkung auszugehen, da alle Vorgaben gemäß dem Hessischen Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) eingehalten werden. Außerdem kann bzgl. der Umstrukturierung von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, da eine Veränderung des Erscheinungsbildes vom vorherigen (ehemaliges Abfüllwerk mit Produktionsanlagen für Getränke) bzgl. des industriellen/gewerblichen Charakters nicht abweicht.
Luftschadstoffemissionen entstehen für den Fall des Betriebes, wie auch die Wartung der Notstromanlage. Diese Beeinträchtigungen sind temporär, da Betrieb und Wartung selten und über kurze Zeiträume erfolgen sollen. Die den Antragsunterlagen beigelegte Schallimmissionsprognose ergab außerdem, dass die zulässigen Immissionswerte gemäß TA Lärm beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Durch das geplante Vorhaben entsteht keine wesentliche Erhöhung des Gesamtverkehrs.
Geruchsimmissionen sind nach den Berechnungen der Geruchsemmissionen zu vernachlässigen.

Es sind geringe Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Baubedingte sowie später im Betrieb und auch durch Wartungen ausgelöste Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Luftemissionen können erwartet werden, welche sich aber nicht erheblich auf den Menschen auswirken.

Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Floristische und faunistische Kartierungen wurden im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durchgeführt. Dieses umfasste einen Rahmen von etwa 50 m um das geplante Vorhaben, jedoch wurde die Artgruppe der Vögel in einem erweiterten Radius von 200 m betrachtet.

Das Vorhabengebiet ist fast vollständig versiegelt. Im Februar und August 2023 wurden insgesamt 60 einheimische und nicht einheimische Pflanzenarten festgestellt, unter anderem der Götterbaum (nicht einheimische, invasive Art). Nicht vorgefunden wurden geschützte oder seltene Pflanzenarten.

Das Gelände wurde nach der Nutzungsaufgabe des ehemaligen Abfüllwerkes mit Produktionsanlagen für Getränke nur zu 5 % von Grünflächen bedeckt, diese haben sich zu Ruderalflächen entwickelt, wo sich Gehölzarten (Ahornbäume, Einzelbäume und Sträucher) etabliert haben.

Tierarten mit bestätigter oder sehr wahrscheinlicher Präsenz im Gebiet sind Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse) und Vögel.

Es wurden potentielle Tagesquartiere für Fledermäuse identifiziert, jedoch kein Fledermausbesatz gefunden. Eine Ruf-Analyse wies die Anwesenheit von Zwergfledermäusen und von Fledermäusen der Nyctaloid-Rufgruppe (Abendsegler, Kleinabendsegler und/oder Breitflügelfledermaus) nach. Das Gebiet wird von Fledermäusen als Nahrungshabitat und für Flüge zwischen Teillebensräumen genutzt.

Vermutet werden Wochenstubenquartiere in der Nähe; Quartiere für gebäudebezogene Arten finden sich in der naheliegenden Siedlung. Baumhöhlenbezogene Arten (Kleinabendsegler und Abendsegler) könnten in der Umgebung auch vorkommen. Insgesamt weist der Bestand keine besonders ausgeprägte Habitateigenschaft für Fledermäuse auf.

Bezüglich der Reptilien wurden im Saumbereich einer Grünfläche im Nordwesten einzelne Individuen der Zauneidechse nachgewiesen. Diese Art wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, in Hessen gilt der Erhaltungsstand schlecht, bundesweit steht die Zauneidechse auf der Vorwarnliste der roten Liste.

Es wurden insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen: zehn Arten von Brutvögeln direkt im Untersuchungsgebiet, sieben Arten in unmittelbarer Nähe und neun Arten als Nahrungsgäste oder Durchzügler. Sieben der Brutvogelarten weisen einen ungünstigen Status in Hessen auf: Elster, Star, Stieglitz und Girlitz (brüten im Untersuchungsgebiet) sowie die Rauchschwalbe, Feldlerche und Türkentaube (brüten in der Nähe). Durch das Vorhaben werden Brutvögel direkt betroffen, da Flächen möglicher Brutstätten wegfallen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet oder einem anderen Naturschutzgebiet, aber innerhalb der Grenzen des Naturparks Hochtaunus. Das dem Untersuchungsgebiet am nächsten liegenden Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzug in der Stadt Frankfurt am Main“ liegt östlich und südlich davon mit einer kürzesten Entfernung von etwa 20 m. Aufgrund der Entfernung sind keine signifikanten negativen Auswirkungen auf Natura 2000 oder andere Naturschutzgebiete zu erwarten. Das Gelände ist als Industriegebiet aus der vorherigen Nutzung vorbelastet, es werden demnach keine signifikanten Auswirkungen auf den Naturpark oder das Landschaftsschutzgebiet erwartet.

Die Baustelle bei der Errichtung der Rechenzentren kann zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten geschützter Tierarten führen. Baumaßnahmen können Verletzungen und Tod einzelner Tiere und Pflanzen mit sich ziehen. Die Zunahme von Licht- und Lärmemissionen, Vibrationen und den Baubewegungen kann dazu führen, dass sensible Arten in der Nachbarschaft gestört werden können. Diese baubedingten Auswirkungen sind temporär.
Es wird nicht erwartet, dass durch die dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche nach dem abgeschlossenen Bau eine Beeinträchtigung hervorgerufen wird, da das Gebiet bereits weitgehend versiegelt ist. Das geplante Vorhaben soll außerdem eine Erhöhung von Grünflächen herbeiführen (Anpflanzungsflächen und Fassadenbegrünung).

Durch die höheren Gebäude als die im vorherigen Zustand der ehemaligen Abfüllwerks mit Produktionsanlagen für Getränke besteht eine optische Störung für die Feldlerche (Offenlandbrüter, hält Abstand zu großen Landschaftselementen). Die neue Errichtung kann zum Verlust ihres Reviers und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Kollisionen mit Glasflächen (Fenster) können auch Verletzungen und den Tod für Vögel herbeibringen. Durch die nächtliche Beleuchtung der NDMA (zu Wartungszwecken) können auch nachtaktive Tierarten beeinträchtigt werden. Nach Fertigstellung des Baus kommen weitere Lichtemissionen durch Beleuchtung der Gebäude bzw. des Geländes hinzu.
Während des Betriebes entstehen außerdem betriebsbezogene Lärmemissionen sowie Verkehrsgeräusche durch die An- und Abfahrt von Mitarbeitenden sowie durch Anlieferungen. Dies kann im Vergleich zum vorherigen Leerstand zu Störungen jagender oder sich bewegender Fledermäuse sowie von Vogelbrut- und Rastgebiete führen.
Nach der Lärmprognose werden entsprechende Werte hinsichtlich der Grenzwerte der TA Lärm eingehalten, die maximale Betriebsdauer wird durch die TA Luft vorgegeben.

Es sind mehrere Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Vorhabens für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten. Hierbei handelt es sich vor allem um Lebensraumverlust, den Verlust von Brutstätten sowie das Verletzungsrisiko von Einzeltieren während der Bauphase. Nach Beendigung der Bauphase ergeben sich Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen, die langfristig geplante Flächennutzung sowie die Präsenz hoher Anlagen/Gebäude, welche insbesondere empfindlicheren Arten visuell beeinträchtigen können. Licht-, Lärm- und Luftemissionen sind betriebsbedingte Auswirkungen. Dabei kann von nicht erheblichen Auswirkungen, welche sich lokal auf das Untersuchungsgebiet beschränken, ausgegangen werden.

<u>Auswirkungen des Vorhabens auf die Fläche und auf den Boden</u>

Das Vorhabengebiet befindet sich auf einer zum Großteil versiegelten Gewerbefläche von etwa 6,3 ha, wovon kleine Grünstreifen an den Rändern der Fläche etwa 5 % der Gesamtfläche ausmachen. Das Gefälle der Fläche richtet sich leicht nach Südosten (etwa 133,1 m NN im Nordwesten und etwa 128,5 m NN im Südosten). Der Kampfmittelräumdienst beschreibt, dass eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich

ist, da sich kein begründeter Verdacht hinsichtlich vorhandener Bombenblindgänger oder sonstiger Munitionsbelastung aus der Auswertung vorliegender Kriegsluftbilder ergeben hat.

Dem Baugrundgutachten ist zu entnehmen, dass unterhalb des aufgefüllten Bereiches bzw. unterhalb des Oberbodens quartärer Löss und Lösslehm liegt. Darunter befinden sich Böden tertiären Alters (Schluffe, Tone, Sande), diese haben eine hohe Speicher- und Regelungsfunktion für den Wasserhaushalt. Generell sind die Böden des geplanten Vorhabengebietes durch eine hohe Puffer- und Filterfunktion ausgestattet (kalkhaltige Ton- und Lehmböden). Außerdem stellt das Baugrundgutachten dar, dass in den aufgefüllten Böden (gemäß Beprobungen) mit teilweise erhöhten Werten für den Parameter TOC (Gesamtorganischer Kohlenstoff – total organic carbon), Chlorit und diversen Schwermetallen (LAGA Zuordnungsklassen Z0 bis Z1.2) zu rechnen ist. Z0 stellt nach Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) unbelasteten Boden dar, welcher uneingeschränkt wieder eingebaut werden kann. Der gewachsene Boden dieser Klasse ist etwa 8 m tief und kann aus umwelttechnischer Sicht uneingeschränkt wiederverwertet werden. Bei Böden, welche in Klasse Z 1.2 eingestuft werden, handelt es sich um stärker belastete Böden, welche nur eingeschränkt wieder eingebaut werden dürfen, eine Wiederverwertung ist hier jedoch nicht komplett ausgeschlossen.

Keine zusätzliche Fläche wird durch das Vorhaben beansprucht. Die Fläche des Vorhabengebietes ist stark anthropogen geprägt (Bodenversiegelung, -verdichtung, -auftrag und -vermischung). Das Entwicklungspotential wird als gering eingestuft, die Funktionen des Bodens sind geringwertig einzuschätzen aufgrund der hohen Versiegelung.

Die Gefahr von Erosion ist laut dem Erosionsatlas 2018 in diesem Gebiet als leicht erhöht eingeschätzt, Geländebegehungen konnten dies durch den hohen Versiegelungsgrad der Fläche nicht nachweisen.

Bezüglich Auswirkungen auf die Fläche und den Boden sind die Installation und der Betrieb der NDMA als gering einzustufen, da das Vorhabengebiet schon stark anthropogen überformt und größtenteils versiegelt ist. Während der Errichtung sollen Maßnah-

men zum Bodenschutz eingehalten werden, dies beinhaltet zum Beispiel, dass Baustelleneinrichtungen nicht auf unbefestigten Flächen verortet werden und die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen vor Einwirkungen der Baustelle geschützt werden. Der Grünflächenanteil soll erhöht werden, was eine geringfügige Verbesserung der Bodenverhältnisse hervorruft.
Nach Fertigstellung des Baus ist von keinen Auswirkungen auf den Boden auszugehen, auch nicht während des Betriebes der NDMA.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)

Auf der Fläche des geplanten Vorhabens befinden sich keine fließenden Gewässer und Gewässerschutzstreifen. Zudem befindet sich das geplante Vorhaben in keinem Wasserschutz-, Hochwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Außerdem liegt das Vorhabengebiet außerhalb der Überschwemmungsgrenzen für ein 100-jährliches (HQ_{100}) und extremes Hochwasser (HQ_{extrem}). Der Oberflächenabfluss folgt nach Süden/Südosten.
Der naheliegende Fluss, der Untere Liederbach (200 m nördlich), führt nicht dazu, dass sich das Vorhabengebiet in einem amtlich festgesetzten oder überschwemmungsgefährdeten Gebiet befindet. Der Liederbach ist durch die Höchster Straße und den naheliegenden Bahndamm vom Vorhabengebiet getrennt. Der Fluss ist gemäß des Bewirtschaftungsplan 2021-2027 des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) in einem unbefriedigenden ökologischem sowie in einem chemisch schlechten Zustand.

Das geplante Vorhabengebiet ist nicht Teil eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes. Das Vorhaben befindet sich im hydrogeologischen Raum „Oberrheingraben mit Mainzer Becken“ und dem Teilraum „Tertiär und Quartär des Rhein-Main Gebietes“. Mengenmäßig ist der Zustand gut, der chemische Zustand ist jedoch schlecht (gemäß der Bewirtschaftungsziele des § 47 WHG).
Das Baugrundgutachten beschreibt, dass im Vorhabengebiet der obere Grundwasserleiter durch quartäre Sande und Kiese gebildet wird. Darunter befinden sich wasserdurchlässige tertiäre Zwischenlagen (überwiegend Sande) teils direkt, teils durch terti-

äre Tone oder Schluffe überlagert. Diese Konstellation führt dazu, dass das Grundwasser im Boden einem höherem Drück ausgesetzt ist, als dem atmosphärischem – das Wasser kann, sobald eine tiefe Bohrung diese Schicht erreicht, durch die Druckdifferenz nach oben steigen.
Zwei Tiefbrunnen befinden sich angrenzend an das Vorhabengebiet (Tiefbrunnen III „Sindlinger Weg“, nordöstlich) und nordwestlich (Tiefbrunnen IV, ehemals Betriebsbrunnen 1 „Coca-Cola“). Die Nutzung und das Eigentum dieser Brunnen ist der Gemeinde Liederbach übertragen. Im Vorhabengebiet liegt der Grundwasserkörper 2490_3105, welcher gemäß des Bewirtschaftungsplan 2021-2027 des HMLU mengenmäßig als gut, während der chemische Zustand hingegen schlecht beschrieben wird. Überschreitungen der Schwellenwerte für Nitrat sowie für Pflanzenschutzmittel führen zu einer schlechten Beurteilung des chemischen Zustandes. Die Pflanzenschutzmittelrückstände sind Wirkstoffe, die nicht mehr zugelassen sind (insbesondere Bromacil, Diuron).

Das Untersuchungsgebiet ist durch die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Nitrat belastet, welches sich sowohl auf das Grundwasser, wie auch auf das Oberflächengewässer auswirkt. Auch die anthropogene Beeinflussung des Liederbachs führt zu dessen Beeinträchtigung. Längere Abschnitte des Flusses sind teilweise verrohrt und in Ortslagen wurden Uferbefestigungen zur Böschungssicherung angelegt. Künstliche Wanderhindernisse und das Fehlen natürlicher Gewässerrandstreifen stehen der naturnahen Entwicklung des Flusses entgegen. Flora und Fauna werden durch nicht einheimische, invasive Pflanzenarten beeinflusst, wie etwa dem japanischen Staudenknöterich (Fallopia japonica).

Oberflächengewässer, in diesem Fall einzig der Fluss Liederbach, sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, außerdem ist das Vorhabengebiet nicht innerhalb festgesetzter Wasserschutz-, Abfluss- und Überschwemmungsgebieten.
Während des Baus können Verdichtungen des Bodens durch das Gewicht der Baufahrzeuge auftreten, welche die Bodenstruktur verändern und die natürliche Durchlässigkeit des Bodens verringern und damit den Grundwasserfluss beeinflussen können. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser werden aber aufgrund der Versiegelung als gering und vorübergehend betrachtet.

Im Vorhabengebiet wird der Grünflächenanteil erhöht, wodurch bestehende negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt verringert werden können, es wird außerdem keine zusätzliche Fläche versiegelt.
Zur Regenwasserrückhaltung und -ableitung sind während des Betriebes Maßnahmen zu treffen, um das Grundwasser langfristig zu schützen. Eine Versickerung von Regenwasser ist auf Grund der Beschaffenheit des Bodens und Grundwassers nicht möglich, wäre wasserwirtschaftlich aber anzustreben. Die Versickerung im Umfeld der Trinkwasserbrunnen ist nicht mit dem Schutzbedürfnis der Wassergewinnung zu vereinbaren.
Geplant ist die Regenwasserrückhaltung in Verbindung mit einer gedrosselten Einleitung in das schon vorhandene Regenwasserkanalnetz der Gemeinde Liederbach. Hierfür sind Retentionsräume (Rigolen, Regenrückhaltebecken) geplant, welche mit maximalen Drosselwassermengen von 20 l/s im südlichen Anschlussbereich sowie 300 l/s im Bereich des östlichen Erdbeckens abgeleitet werden.
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als gering eingeschätzt, die Errichtung der Rechenzentren ist mit dem Betrieb des naheliegenden Tiefbrunnen vereinbar, wenn eine sachverständige Stelle einbezogen wird und Regelungen nach der AwSV berücksichtigt werden.

<u>Auswirkungen des Vorhabens auf die Luft und das Klima</u>
Die Region der Gemeinde Liederbach ist von gelegentlichen Fön-Wetterlagen betroffen, dabei fallen warme, trockene Winde von einer Gebirgskette (Taunusgebirge) herab und werden dabei erwärmt. Feuchte Luft steigt auf und kühlt sich an der Luvseite des Gebirges ab und regnet ab. Auf der Leeseite erwärmt sich die trockene Luft beim Herabsteigen wieder, wodurch es zu einem signifikanten Temperaturanstieg kommt. Durch die Entfernung von Liederbach zum Gebirge bekommt es nur die schwächeren Ausläufer dieser warmen und trockenen Winde zu spüren.
Angelehnt an den Wetterdaten der etwa 4 km entfernten Wetterstation in Frankfurt am Main zeigt sich, dass sich Liederbach in einer warmen, gemäßigten Klimazone befindlich ist, welche nach der Köppen-Geiger-Klassifikation als ozeanisches Klima ohne Trockenzeit definiert wird. Dieses ist durch milde Temperaturen (durchschnittliche Jahrestemperatur von 10,7 °C) und einem ganzjährig signifikanten Niederschlagsaufkommen (jährliche Niederschlagsmenge von ca. 727 mm) geprägt. Ende Juni bis September sind Sommertemperaturen zu erwarten, mit dem Juli als durchschnittlich wärmsten Monat

(20 °C), wohingegen der Januar als kältester Monat zählt (1,9 °C). Der niederschlagreichste Monat ist der Dezember mit ca. 73 mm und den niederschlagärmsten Monat stellt der April dar mit ca. 50 mm.
Im Untersuchungsgebiet gibt es in Windrichtung (südwestlich) kaum Frischluftentstehungsgebiete. Hier befindet sich nur das Waldgebiet „Zeilsheimer Wäldchen“ in einer Entfernung von ca. 1,1 km. Südlich befinden sich einzelne Waldparzellen. Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die klimatische Funktion als Frischluftentstehungsgebiet wird als gering eingestuft.
Durch die landwirtschaftliche Prägung der Umgebung des Gebiets sind dort vermehrt Kaltluftentstehungsgebiete zu finden (südöstlich, südlich und südwestlich). Kaltluftschneisen sind in Liederbach insbesondere durch die Hauptverkehrsachsen, welche einen Austausch von Luftmassen ermöglichen, hergestellt, wie etwa im Hofheimer Weg oder in der Straße Alt-Oberliederbach. Das Untersuchungsgebiet ist klimatisch in seiner Funktion für Kaltluftentstehung und -transport von hoher Bedeutung einzustufen. Die Kaltluft kommt jedoch aus dem Norden, wodurch das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der Kaltluftzufuhr der Gemeinde Liederbach führt, da sich diese nördlich/nordwestlich vom Vorhabengebiet befindet.

Die Vorbelastung der Luftqualität ist durch die direkte Nähe zur Autobahn A66, wie auch die Einstufung von Teilen des Untersuchungsgebietes als Gewerbeflächen gegeben. Die Feinstaubbelastung wird dennoch unter der vom Umweltbundesamt empfohlene Grenze eingestuft: Die nächste dies überwachende Messstelle befindet sich in 4 km Entfernung in Frankfurt-Schwanheim. Es muss beachtet werden, dass diese Messstelle sich an einem Ort befindet, welcher stärker städtisch geprägt ist und dadurch höhere Belastungswerte aufweist, als dies in Liederbach der Fall sein sollte. Die Ozonbelastung an dieser Messstelle beträgt 7 bis 97 µg/m^3, was den europäischen Zielwert von 120 µg/m^3 (8-Stunden-Mittel) deutlich unterschreitet. Die Feinstaubbelastung der Messstelle (8 und 55 µg/m^3, sowie zulässige Höchstwerte von 59 µg/m^3, die 35-mal im Jahr überschritten werden dürfen) wird im Vorhabengebiet wahrscheinlich nicht überschritten, dennoch liegt eine grundlegende Feinstaubbelastung vor. Als Ursache für die Vorbelastung durch Feinstaub wird vor allem die Nähe zu den Hauptverkehrsachsen identifiziert.

Die Belastung durch Stickstoffoxide ist mit Werten zwischen 3 und 25 µg/m^3 unter dem Jahresgrenzwert von 40 µg/m^3 und unter dem Jahresmittelwert von 30 µg/m^3.

Während des Baus kann es temporär zu Staub- und Schadstoffemissionen kommen. Durch das geplante Bauvorhaben sind keine nachteiligen Wirkungen auf die abkühlende Wirkung bodennaher Kaltluftströme zu erwarten. Die Wärmeemission der Gebäude werden den Berechnungen des Gutachtens der IFU GmbH folgend keine negativen Wirkungen auf die Kaltluftströme haben, da die Emissionen über Dach in Höhe von etwa 20 m erfolgen und in die Atmosphäre abgeführt werden.
Der Betrieb der NDMA kann zu Schadstoffemissionen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Luftqualität führen, betriebsbedingt können auch Gerüche auftreten. Es wird hier aber von keinen signifikanten Beeinträchtigungen ausgegangen, dies wurde durch ein den Antragsunterlagen beigelegtes Gutachten von iMA Richter und Röckle untermalt.
Erhebliche Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht zu erwarten, unter anderem, da der Emissionsausstoß eine geringe Reichweite innerhalb des Vorhabengebietes hat.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb, aber an der Grenze des „Naturpark Taunus“, welcher den Taunushauptkamm mit dem Großen Feldberg umfasst. Das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzug in der Stadt Frankfurt am Main“ grenzt außerdem unmittelbar an das Untersuchungsgebiet an.
Das Landschaftsbild ist durch monostrukturierte, überwiegend gehölzfreie, intensiv genutzte Ackerflächen mit asphaltierten Wirtschaftswegen geprägt. Ackerflächen sind durch die das Gebiet querende Leitungstrassen geprägt. Geschütze Biotope sind nicht vorhanden. Gehölzbestände entlang des Flusses Liederbach bieten Lebensräume und tragen zur Landschaftsvielfalt bei. Ein Klärbecken (Klärwerk Kriftel) ist 2 km südlich vom Vorhabengebiet entfernt, außerdem ist ein Pferdehof mit Gebäuden, Flutlichtanlage sowie einem großen Parkplatz benachbart. Westlich beginnt ein Wohngebiet. Das Landschaftsbild kann als Übergang von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu städtischen Strukturen beschrieben werden.

Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen sowie der stark überformte Liederbach und vermehrte Siedlung-, Industrie und Verkehrsflächen prägen das Landschaftsbild, daraus resultieren geringe wertbestimmende Merkmale für das natürliche und kulturelle Erbe.

Während der Bauphase wird das Landschaftsbild beeinträchtigt, zum einen durch die Veränderung des Geländes, zum anderen durch die Infrastruktur der Baustelle. Diese ästhetischen Beeinträchtigungen sowie Schallemissionen durch die Bauarbeiten sind temporär und als nicht erheblich einzuschätzen.
Das Vorhabengebiet soll fast vollständig umgestaltet werden, unter anderem durch mehrere und höhere Abluftkamine (als die der ehemaligen Getränkefabrik), welche den Siedlungsrand von Liederbach verändern werden. Der Grünflächenanteil wird erhöht und ein direkter Blick auf die Anlage ist durch anliegende Gebäude oder Sichtschutz verdeckt. Einfriedungen aus Hecken und Sichtschutz für Abfallbehälter sollen außerdem den ästhetischen Charakter verbessern.
Dampfschwaden und/oder Rauch können während des laufenden Betriebes die visuelle Klarheit der Luft beeinträchtigen, auch wenn die Emissionen die Grenzwerte einhalten.
Die Festsetzungen im Bebauungsplan mindern die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ins Positive und es wird mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet.

<u>Auswirkungen des Vorhabens auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter</u>
Drei Bodendenkmäler sind im Plangebiet laut des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen bekannt (Oberliederbach 011, 019 und 027 – die Ausdehnung derer nicht bekannt ist), außerdem ist laut dem Geoportal Nordhessen mit einem Bodendenkmal im Umkreis von 300 m zu rechnen.
Es befinden sich die Bodendenkmäler Unterliederbach 010, 013 und 023 im Untersuchungsradius. Insgesamt handelt es sich um Bodendenkmale mit folgenden Merkmalen:

- Oberliederbach 011: villa rustica, Römische Kaiserzeit,
- Oberliederbach 019: Gräberfeld, späte Bronzezeit,
- Oberliederbach 027: vorgeschichtliche Siedlung und/oder Gräberfeld,
- Unterliederbach 010: Gräberfeld, späte Bronzezeit,
- Unterliederbach 013: Siedlung, Jungsteinzeit,

- Unterliederbach 023: Grabhügel.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Vorhaben auf die Bodendenkmäler auswirkt. Da es sich jedoch um eine Maßnahme auf bereits überbauter Fläche handelt, ist die Wahrscheinlichkeit eines Fundes als gering einzustufen. Die Bodendenkmäler befinden sich außerdem nicht auf der Liste des Welterbes, eine Kategorisierung ist gemäß des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) nicht vorgesehen. Laut dem Landesamt für Denkmalpflege kann von einer kompletten Voruntersuchung abgesehen werden.

Die Errichtung der NDMA soll auf vollständig versiegelten Flächen stattfinden, so dass keine Beeinträchtigungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Schutzgüter zu erwarten sind. Vor Baubeginn der Rechenzentren soll eine Untersuchung der Fläche von einer auf den Schutz von Bodendenkmälern spezialisierte Fachfirma durchgeführt werden.

<u>Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern</u>

Durch den hohen Versiegelungsgrad werden Bodenfunktionen negativ beeinflusst, da der Abfluss von Wasser durch den undurchlässigen Untergrund behindert wird. Dies führt gegebenenfalls zu einem Wassermangel, welcher wiederum grundlegende Bodenfunktionen beeinträchtigt. Eine Folge könnte ein unverhältnismäßig hoher Wasserabfluss in einigen Bereichen des Geländes sein, was zu Erosion in diesem Bereich führen könnte und somit ebenso den Boden beeinträchtigen kann.
Das Gut Luft und Klima wird auch durch den hohen Versiegelungsgrad im Zusammenhang mit dem geringen Begrünungsgrad beeinflusst. Der Kühlungseffekt der Transpiration der Vegetation ist nicht vorhanden, Wärme bleibt bestehen und Hitzeinseln entstehen. Dies wird durch dunkle Oberflächen, wie Asphalt, verstärkt. Hierdurch wird auch die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigt.

Bereits bestehende Gebäude in der Umgebung bieten Nistplätze für manche Tierarten, jedoch erleben diese und auch nicht nistende Tierarten einen Lebensraumverlust durch die mangelnde Eignung des Geländes, was die ökologische Balance stört. Die industrielle Prägung beeinträchtigt die (ästhetische) Qualität der Landschaft sowie den Menschen in der Erholungsfunktion.

Insgesamt beeinflusst das Vorhaben das Landschaftsbild und damit auch den Menschen in geringem Maße, da das Gebiet schon stark anthropogen geprägt ist. Dies reduziert die Erholungswirkung für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden, da eine ästhetische und ansprechende Umwelt den Menschen positiv beeinflusst. Die Erholungsfunktion und die damit einhergehende Lebensqualität werden beeinträchtigt, wenn die natürliche Landschaft durch hohe Gebäude und städtebaulichen Charakter verändert wird. Kultur- und Sachgüter finden hier keine Berücksichtigung, da das Vorhabengebiet keine Objekte kulturellen Erbes beinhaltet. Die Schutzgüter Wasser und Boden werden durch den Eintrag von Betriebsmitteln während der Bauphase sowie aufgrund des späteren Betriebs der NDMA im mit geringer Wahrscheinlichkeit auftretenden Fall eines Unfalls verschmutzt werden können. Diese kann sich direkt negativ auf die biologische Vielfalt auswirken und Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedrohen. Über die Trinkwasserversorgung kann eine indirekte Gefahr für den Menschen bestehen, da der Schadstoffeintrag so schnell über das Grundwasser verteilt werden kann. Trinkwasserbrunnen, welche vor Ort in Betrieb sind, sind besonders empfindlich gegenüber Böden und Gewässern einzustufen.

Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Schadstoffemissionen:
Es erfolgt die Ausstattung mit einem Abluftreinigungssystem für die Generatoren der Notstromversorgung sowie die Ableitung der Abluft über ausreichend hohe Schornsteine. Die Betriebsstunden der NDMA sind auf 300 Stunden pro Generator im Jahr begrenzt.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Einträgen von Fremdstoffen:
Unvorhergesehene Einträge von Betriebsmitteln (insbesondere wassergefährdenden Stoffen) werden während des Baus oder des Betriebes wie folgt verhindert: Bindematerialien, Geräte zur Aufnahme kontaminierten Materials und Auffangbehälter werden vorgehalten. Betankungen erfolgen nur an der dafür vorgesehenen Abfüllfläche. Leitungen und Tanks sind doppelwandig, verfügen über eine Leckageanzeige und Grenzwertgeber bzw. haben eine Lecküberwachung. Die Flächen, auf welchen wassergefährdende

Stoffe gehandhabt werden, verfügen über eine Rückhaltung (Wanne oder Ölabscheider). Maschinen und Geräte entsprechen dem Stand der Technik und sollen regelmäßigen Wartungen unterzogen sowie auf Leckagen überprüft werden. Dies soll durch dafür geschultes Personal durchgeführt werden.
Sollte es zu einem Stoffeintritt in die Umwelt kommen, werden Sofortmaßnahmen eingeleitet, wie das Aufnehmen/Auskoffern und Entsorgen des kontaminierten Materials sowie die Behebung der Ursache. Des Weiteren folgt eine Überwachung: Der Ausgangszustandsbericht hat das Ziel, die Ergebnisse der Bodenproben vor Beginn der Baumaßnahmen darzustellen. Während des Betriebes und nach dem Rückbau sollen weitere Beprobungen durchgeführt werden, um eine mögliche Verschlechterung des Bodens zu beobachten und entsprechend dagegen vorzugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen:
Um erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere von nachtaktiven Tieren zu vermeiden, soll ein Beleuchtungskonzept genutzt werden, welches an den Vorgaben des Bebauungsplanes sowie des § 35 HeNatG orientiert ist.
Die Beleuchtung des Generatorhofs mit den Verkehrsflächen und der angrenzenden Abfüllfläche soll bezüglich der Beleuchtungsdauer und der Lichtstärke auf das notwendigste Maß beschränkt werden, um dennoch technische Funktionen und den Arbeitsschutz sicherzustellen sowie Überwachung zu ermöglichen. Die Vorgaben des Bebauungsplanes sollen eingehalten werden. Konkreter Gegenstand dabei ist die Wahl der Lichtfarbe mit möglichst geringem Ultraviolett- und Blauanteil (Farbspektrum > 520 nm), der Einsatz vollabgeschirmter Leuchten mit 0 % Aufwärtslichtanteil, der Verzicht auf wechselndes oder blinkendes Licht sowie auf Blendeffekte und die Vermeidung einer Beleuchtung angrenzender Gebiete.

Sonstige Schutzgüter sind nicht erheblich betroffen. Mögliche weitere erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Bau der Anlage und dem Betrieb der Rechenzentren sowie dazugehörige Maßnahmen werden im Umweltbericht im Rahmen der Baugenehmigung behandelt.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgte auf der Grundlage der

nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen (Formular 20/1 sowie der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Ramboll Deutschland GmbH mit der Projektnummer 352008062 vom 07.05.2025, Version 2) und der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV:

- Regierungspräsidium Darmstadt
 - Dezernat IV/Wi 41.1 – Boden und Grundwasser,
 - Dezernat IV/Wi 41.2 – Oberflächengewässer,
 - Dezernat IV/Wi 41.3 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, und
 - Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren).

<u>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</u>

<u>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen allgemein</u>

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat III 31.2 Regionalplanung – hinsichtlich der Belange der Regionalplanung,
 - Dezernat III 33.3 Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz – hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs,
 - Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz – hinsichtlich Altlasten und der Belange des Grundwassers,
 - Dezernat IV/Wi 41.3 Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz – hinsichtlich der Belange des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
 - Dezernat IV/Wi 42 Abfallwirtschaft – hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/Wi 43.2 Immissionsschutz – hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz),
 - Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) – hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,

 - Dezernat VI 66 Arbeitsschutz Wiesbaden – hinsichtlich von Belangen des Arbeitsschutzes,
- die Gemeinde Liederbach am Taunus, hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises:
 - Bauaufsicht
 - Immissionsschutz
 - Untere Wasserschutzbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Vorbeugender Brandschutz
 - Gesundheitsamt
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
 - Dezernat I4 – Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen,
- das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
 - Referat Sicherheitsaufsicht und Flugsicherungstechnik, Sachgebiet Frequenzmanagement und Anlagenschutz.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.
Die mit dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen.
Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen sowie der eingeschlossenen Entscheidungen

Ausgangszustandsbericht

Die Nebenbestimmungen unter 1.1. und 1.2 folgen § 5 Abs. 4, § 10 Abs. 1a und § 15 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV und stellen die Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben sicher. Die zu messenden Parameter, die Messstellen sowie der Untersuchungs- und Berichtsrhythmus werden in diesen Auflagen verbindlich gemacht. Auf wiederkehrende Beprobungen des Bodens wird verzichtet, da die Anlage oberirdisch installiert ist und die Wahrscheinlichkeit eines unentdeckten Eintrags in den

Boden als gering eingeschätzt wird. Das Grundwasser wird als das geeignetere Überwachungsmedium angesehen. Weitergehende Bodenuntersuchungen sind lediglich bei Stilllegung der Anlage oder bei konkreten Verdachtsmomenten vorgesehen.

Zu 1.3: Nach der LABO/LAWA/LAI-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen (Stand 26.09.2024) sind als Maß einer Bagatellschwelle bei Grundwasserverschmutzungen das 1,5-fache der im AZB angegebenen Bestimmungsgrenze heranzuziehen. Folglich gilt für das Grundwasser:

MKW-Nachweis (AZB) < 0,1 mg/L (BG)
--> Bagatellschwellenwert MKW = (0,15 mg/L 1,5 x 0,1 mg/L) bzw. 150 µg/L

Entsprechende Erheblichkeitsschwellenwerte werden daher unter der Nebenbestimmung Nummer 1.3 formuliert.

Allgemeines, Termine

Befristung

Die Nebenbestimmung 2.1 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der besagt, dass die Behörde eine Frist festlegen kann, innerhalb derer mit Errichtung und Betrieb der Anlage zu beginnen ist, um ein Erlöschen der Genehmigung zu verhindern. Von der dort eröffneten Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um einer Vorratshaltung von Genehmigungen entgegenzuwirken. Die Verwirklichung des Vorhabens soll nicht derart hinausgezögert werden, dass sich die Verhältnisse möglicherweise bis dahin geändert haben und die Genehmigungsfähigkeit wieder in Zweifel ziehen.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der TA Luft so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und

- Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nr. 4 der TA Luft konkretisiert. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 44. BImSchV.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens war zu prüfen, ob durch die Notstromaggregate die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden.
Entsprechend Nr. 4.1 der TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen – Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft – für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, entfallen

a) wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
b) wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
c) wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung (vgl. Nrn. 4.2.2 a), 4.3.2 a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 a) und 4.5.2 a) TA Luft).

Die Regelungen nach Nr. 4.5 TA Luft sind in Bezug auf das Vorhaben wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen.
Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln die Nrn. 4.2.2 a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) der TA Luft.
In den Fällen nach Nr. 4.1 a) bis c) TA Luft ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.
In allen anderen Fällen sowie wenn trotz geringer Massenströme nach a) oder geringer Vorbelastung nach b) hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen zu ermitteln.
Zum Nachweis der Einhaltung der o. g. Anforderungen wurde durch die Antragstellerin die Ermittlung der Schornsteinhöhen sowie Ausbreitungsrechnungen der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 10.03.2025 vorgelegt.

Die Prüfung der Prognose hat ergeben, dass das für die Immissionsprognose zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 TA Luft verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten geeignet sind. Mit einer begrenzten Betriebsstundenzahl von 300 Stunden pro Jahr für den Notstrom- und parallelen Testbetrieb pro Jahr werden sowohl im Teillast- als auch Volllastbetrieb die jeweiligen Irrelevanzwerte für die Stoffe NO_2, SO_2, $PM_{2,5}$, PM_{10} sowie für Gerüche unterschritten. Die errechneten Immissionen für Stickstoffdeposition und Säureeintrag liegen unterhalb der Abschneidekriterien von 0,3 kg N/(ha*a) und 0,03 eq (N+S)/(ha*a). Hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft liegen ebenfalls nicht vor, somit kann auch eine Ermittlung der Immissionskenngrößen entfallen.
Folglich ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen nicht hervorgerufen werden können.
Die Nebenbestimmungen in den Nrn. 3.2.1 bis 3.2.3 sind erforderlich, um die Eingangswerte und Ergebnisse der Immissionsprognose festzuschreiben und um die Überwachung der Festsetzungen durch die Behörde zu ermöglichen (§ 52 BImSchG). Die Betriebszeiten und die Betriebsstundenbegrenzung werden damit auch genehmigt wie beantragt. Nur bei Einhaltung der Nebenbestimmungen, hier vor allem der Begrenzung der Betriebszeit auf 300 h/a, ist sichergestellt, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Luft hervorgerufen werden. Eine Überschreitung der zulässigen Betriebsstunden führt unweigerlich zu schädlichen Umwelteinwirkungen.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob durch die Notstromaggregate die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. der 44. BImSchV eingehalten werden.
Gemäß § 16 Abs. 5 S. 5 der 44. BImSchV kann bei Motoren, die bei staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration von 50 mg/m³ einhalten, auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet werden. Diese Anforderung kann gemäß den technischen Datenblättern der Motoren sicher eingehalten werden und somit kann auch auf den Einbau eines Rußfilters verzichtet werden.

Für Formaldehyd gilt gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Grenzwert für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m³. Gemäß § 9 der 44. BImSchV sind Feuerungsanlagen, die mit SCR ausgestattet sind, so zu betreiben, dass die Emissionen an Ammoniak im Abgas eine Massenkonzentration von 30 mg/m^3 nicht überschreiten.
In der 44. BImSchV sind für Notstromaggregate keine Grenzwerte für Stickstoffoxide und Kohlenstoffmonoxid vorgegeben, allerdings sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung durch motorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik für beide Stoffe auszuschöpfen. Gemäß den LAI- Auslegungshinweisen zur 44. BImSchV kann durch Ausschöpfen motorischer Maßnahmen nach dem Stand der Technik i. d. R. ein NO_X-Emissionswert in Höhe von 2,5 g/m³ und ein CO-Emissionswert in Höhe von 650 mg/m^3 eingehalten werden. Mit den eingereichten Unterlagen (Datenblätter der Motoren und der Katalysatoren) weist die Antragstellerin nach, dass die Anforderung an die Emissionsminderung im Hinblick auf NO_x und CO erfüllt ist.
Folglich ist mit der Einhaltung der Grenzwerte und Erfüllung der Anforderung an die Emissionsminderung die Vorsorgeanforderung gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ausgehend von den Notstromaggregaten erfüllt.
Unter der Nebenbestimmung Nr. 3.3.4 werden für Staub und Formaldehyd die Emissionsgrenzwerte gemäß § 16 der 44. BImSchV festgesetzt. Der Eingangswert in die Immissionsprognose für den Schadstoff Ammoniak unterschreitet den Immissionsgrenzwert für Ammoniak gemäß § 9 der 44. BImSchV, folglich wird der Eingangswert (10 mg/m^3) in diesem Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Für die Schadstoffe NO_x, SO_2 und CO werden die Eingangswerte in die Immissionsprognose, sowie der ergänzenden Stellungnahme – als Bestandteil der Antragsunterlagen – nochmals ausdrücklich festgeschrieben. Diese Grenzwerte gelten für den Volllastbetrieb, bzw. wird für den Modul-Generator Caterpillar 3516E-EM7059 der Teillastbetrieb von 10% bzgl. des Emissionswertes von NO_x dargestellt.

Die Erforderlichkeit von Emissionsmessungen und der Nachweis über kontinuierliche Einhaltung des NO_x-Grenzwertes (Nebenbestimmung Nr. 3.3.5) ergeben sich aus § 24 der 44. BImSchV.
Die Anforderungen an die Emissionsmessungen (Nebenbestimmung Nrn. 3.3.1 bis 3.3.14) basieren auf den Anforderungen des § 31 der 44. BImSchV sowie den Anforderungen aus Nr. 5.3 der TA Luft i. V. m. Anhang 5 der TA Luft. Die Nebenbestimmung

Nr. 3.3.1 beruht außerdem auf § 31 Asb. 1 S. 1 BImSchG. Die Nebenbestimmung 3.3.13 beruht auf § 24 Abs. 7 der 44. BImSchV.
Die Pflicht zur Anzeige der Notstromaggregate (Nebenbestimmung Nr. 3.3.15) mit dem entsprechenden Formular ergibt sich aus § 6 der 44. BImSchV. Der Zeitpunkt der Anzeige wird in dem Bescheid konkretisiert.

Schornsteinhöhenberechnung

Für genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 19 Abs. 3 der 44. BImSchV die Ableitungshöhen anhand der Anforderungen in Nr. 5.5 der TA Luft zu ermitteln.
Die Schornsteinhöhenberechnung, die in der vorgelegten Emissionsberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe enthalten ist, ist sachgerecht und nachvollziehbar. Der hessische Leitfaden, in dem u. a. die Einzelfallbetrachtung nach Nr. 5.5.2.1 der TA Luft für die Ermittlung von Schornsteinhöhen für Notstromaggregate von Rechenzentren einheitlich festgeschrieben wird, wurde berücksichtigt.
Es wird nachgewiesen, dass bei einer Kaminhöhe von 36,5 m und der Begrenzung der Betriebsstunden auf 300 h/a keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkbereich der Abgasfahne zu erwarten sind.
Gemäß § 19 Abs. 3 der 44. BImSchV wird die ermittelte Schornsteinhöhe für alle Quellen unter Nebenbestimmung 3.3.14 festgeschrieben.
Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

Lärmschutz

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der TA Lärm so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch Sicherstellung von Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Lärmminderung.

In der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Genest und Partner vom 14.03.2025 werden die unterschiedlichen Szenarien für den Betrieb der Notstromaggregate dargestellt und die jeweiligen Beurteilungspegel berechnet. Die Beurteilungspegel der Szenarien beinhalten u. a. die Schallemissionen ausgehend von allen Schallquellen der Notstromaggregate (einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen) als genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG. Darüber hinaus werden in der Schallprognose die Schallquellen (wie z. B. Kühlgeräte, Lüftungsgeräte) die baurechtlich genehmigten Rechenzentren berücksichtigt.
Aus der Lärmprognose geht hervor, dass im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte im Umfeld der Rechenzentren, die berechneten Beurteilungspegel, die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm unterschritten werden.
Die jeweiligen Festsetzungen der Immissionsorte entspricht der Gebietsausweisung in den rechtskräftigen Bebauungsplänen bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung.
Nach der Prüfung im Genehmigungsverfahren ist somit davon auszugehen, dass beim Betrieb der Notstromaggregate unter den in der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegten Randbedingungen die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 bzw. Nr. 6.3 der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.
Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat somit ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Schallimmissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch den Betrieb der Notstromaggregate nicht zu erwarten sind. Dabei wurden die im Prognosegutachten geschilderten Randbedingungen unterstellt, die in den Nebenbestimmungen im Abschnitt 3.1 dieses Bescheides festgeschrieben wurden.
Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BImSchG i. V. m. Nr. 6.1 der TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o. g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.
Die schalltechnische Begleitung der Inbetriebnahme der Notstromaggregate hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche (Nebenbestimmung 3.1.8) ist erforderlich, da eine Prognose von tieffrequenten Geräuschen nicht mit ausreichender Sicherheit möglich ist. Die

Immissionsschallpegelmessung nach Inbetriebnahme der Notstromaggregate (Nebenbestimmung 3.1.9) dient der Überprüfung der in der o. g. Lärmprognose genannten Schallleistungspegel und der Wirksamkeit der Schallschutzmaßnahmen.

Energieeffizienz

Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Versorgung (Notstromversorgung). Zur Prüfung der Funktion der einzelnen Notstromaggregate werden diese regelmäßig einem Testlauf unterzogen. Da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, ist eine Abwärmenutzung nicht praktikabel. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung – hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist mit den Nebenbestimmungen im Abschnitt 6 des vorliegenden Bescheides erfolgt.
Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.
Nach § 5 Abs. 4 BImSchG besteht für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eine Rückführungspflicht des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand.
Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurden die Nebenbestimmungen Nrn. 6.5 bis 6.9 festgelegt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden und den Fachdezernaten abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden, sie stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher.

Baurecht

Bauplanungsrecht

Es stehen keine bauplanungsrechtlichen Belange dem Vorhaben entgegen, es entspricht dem geltenden Bebauungsplan (Vorhabenbezogener Bebauungsplan „STACK Liederbach“ der Gemeinde Liederbach am Taunus).

Bauordnungsrecht

Für die Errichtung der Notstromaggregate und der Nebeneinrichtungen ist grundsätzlich eine baurechtliche Genehmigung erforderlich. Die Baugenehmigung nach § 74 HBO wird von dieser Genehmigung auf Grund von § 13 BImSchG eingeschlossen.

Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, sofern die Ausführung den vorgelegten Unterlagen entspricht. Die Aufnahme von Nebenbestimmungen bezüglich des Brandschutzes in diesem Bescheid ist nicht erforderlich.

Regionalplanung

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage an dem vorgesehenen Standort Sindlinger Weg 1 in 65835 Liederbach stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.
Bei dem Vorhaben der Antragstellerin handelt es sich nicht um ein Kraftwerksvorhaben zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Es dient ausschließlich der Sicherstellung der Energieversorgung der an den geplanten Standorten baurechtlich genehmigten beziehungsweise geplanten Rechenzentren desselben Vorhabenträgers im Falle eines Ausfalls der öffentlichen Stromversorgung. Dies und die beantragte jährliche Betriebsdauer sind ausschlaggebend, dass das Vorhaben nicht als raumbedeutsame Kraftwerksplanung im Sinne von § 3 Abs. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) einzustufen ist. Vielmehr ist das Vorhaben im raumordnerischen Sinne als eine Ergänzung der genehmigten beziehungsweise geplanten Industrieanlagen (Rechenzentren) anzusehen. Diese Einschätzung hat keinerlei Auswirkungen auf den Status des Vorhabens im Sinne anderer fachrechtlicher Belange.

Der geplante Standort liegt gemäß dem Regionalen Flächennutzungsplan 2010 für den Ballungsraum FrankfurtRheinMain innerhalb einer Fläche, die als gewerbliche Baufläche gekennzeichnet ist. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Luftverkehr und Flugsicherung

Durch das Vorhaben werden keine luftverkehrsrechtlichen Belange gemäß der §§ 6, 15 i. V. m. 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt. Darüber hinaus sind keine Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG von dem Vorhaben betroffen.

Naturschutz

Relevante Arten i. S. d. § 44 BNatSchG, weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.
Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich, die hier einzuschließen wären.

Abfallwirtschaft

Die Einstufungen der beim Betrieb der Notstromanlagen anfallenden und zu entsorgenden Abfälle werden in den Antragsunterlagen angegeben und sind nicht zu beanstanden, da sie auf § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zutreffen. Insoweit werden die Einstufungen in dieser Nebenbestimmung übernommen.

Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.
Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im Abschnitt 5 werden wie folgt begründet:

1. Laut Antragsunterlagen ist in den Containern für die NDMA ein Lp,in = 100 dB(A) zu erwarten. Wie hoch der Lp z. B. in den Traforäumen und Rechenzentrumsflächen ist, ist nicht beschrieben. Laut arbeitsschutzrechtlichem Verständnis sind die gleichen Beschäftigten in allen Bereichen tätig.
 Zwar lassen Lq-Werte nicht einen unmittelbaren Rückschluss auf den Tages-Lärmexpositionspegel L EX,8h zu, hohe Lq-Werte sind jedoch ein Indiz für eine mögliche Überschreitung der Auslösewerte L (tief) EX 8h (vgl. § 6 Auslösewerte

bei Lärm, Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV)).
Da eine Überschreitung der Oberen Auslösewerte L (tief) EX,8h = 85 dB(A) die Verpflichtung zur Ausarbeitung und Durchführung eines Programms mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition nach sich zieht (vgl. § 7 Abs. 5 LärmVibrationsArbSchV), ist eine Bestimmung der der Oberen Auslösewerte erforderlich.
Dass in den Containern der NDMA nach Angaben der Antragstellerin keine „Ständigen Arbeitsplätze“ eingerichtet sind, spielt bei der Bewertung keine Rolle, da nach der LärmVibrationsArbSchV bzw. der TRLV Lärm Nr. 4.4 folgende Arbeitsplatzdefinition gilt: „Arbeitsplätze im Sinne der LärmVibrationsArbSchV sind alle Orte (ortsfest oder mobil bzw. ortsbeweglich), an denen sich Beschäftigte bei der Arbeit aufhalten“. Eine Ermittlung des personenbezogenen Lärmexpositionspegel ist erforderlich, da die Beschäftigten, die auch in den Containern für die NDMA eingesetzt werden, auch an anderen Arbeitsplätzen im Rahmen eines Arbeitstages tätig sind.
Die Ermittlung des Beurteilungspegels in den Räumen ist erforderlich, um die ggf. erforderliche Umsetzung von Maßnahmen, z. B. Raumkennzeichnung („Lärmbereich“) oder die fachgerechte Auswahl persönlicher Schutzausrüstung („Gehörschutz“) beurteilen zu können.

2. In den Containern für die NDMA und den Traforäumen ist verfahrensbedingt ein hoher Schallpegel zu erwarten. Dieser Schallpegel wird wahrscheinlich zur zwingenden oder empfohlenen Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung („Gehörschutz“) in den Räumen führen.
 Sowohl durch den hohen Schallpegel als auch durch die Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung besteht die Gefahr, dass akustische Alarmierungen nicht wahrgenommen werden. Daher ist die Wahrnehmbarkeit zu überprüfen, und falls diese nicht gegeben ist, ist eine alternative optische Alarmierung einzurichten.
3. Die Verpflichtung zur Durchführung von Räumungsübungen in angemessenen Zeitabständen ergibt sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) § 4 Abs. 4 i. V. m. der ASR A2.3. Aufgrund der teilweise besonderen Gegebenheiten,

z. B. dem Auslösen von Löschanlagen, teilweise langen Fluchtwegen, der Alarmierung usw., soll durch die Nebenbestimmung 5.3 sichergestellt werden, dass eine praktische Räumungsübung zur Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Regelungen zeitnah nach Inbetriebnahme durchgeführt wird.

Wasserwirtschaft

Die 52 AwSV-Anlagen sind Teil des vorliegenden Zulassungsverfahrens nach BImSchG. Für die 50 Notstromaggregate entfällt die grundsätzliche Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV, da die Ausnahmeregelung des § 40 Abs. 3 Nr. 2 AwSV greift.

Die fachtechnische Prüfung hat ergeben, dass die Anforderungen nach AwSV erfüllt sind.
Für die 30 Lager- und Abfüllanlagen entfällt die grundsätzliche Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV, da die Anlagen gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 1 eignungsfeststellungspflichtig gemäß § 63 Abs. 1 WHG sind. Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen konnte festgestellt werden, dass aufgrund der Ausnahmeregelung des § 41 Abs. 2 AwSV die Eignungsfeststellung vorliegend nicht erforderlich ist und die Anforderungen nach AwSV erfüllt sind.

Die aufgeführten Anlagen sind nach § 46 AwSV prüfpflichtig. Zur Überwachung der Anforderungen nach AwSV im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 WHG wurden behördliche Anlagennummern zur eindeutigen Anlagenidentifikation nach § 47 Abs. 3 AwSV vergeben, die bei jeglichem Kontakt mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.3 und den AwSV-Sachverständigen angegeben werden müssen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 7.2 und 7.3 sind im Sachverständigengutachten nach § 63 WHG vom 10.03.2025 (Erstelldatum) aufgeführt. Um dem Besorgnisgrundsatz des § 62 WHG Rechnung zu tragen ist eine Baubegleitung erforderlich. Nebenbestimmung 3 konkretisiert die Grundsatzanforderungen nach §17 AwSV.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der TA Luft, auf die in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in der HBO, in der ArbStättV, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.
Es sollen zwar, soweit möglich, Kostenentscheidungen vollständig zusammen mit der Sachentscheidung ergehen, § 14 Abs. 1 S. 2 HVwKostG. Das geschieht auch hier hinsichtlich der Kostengrundentscheidung. Von der Möglichkeit der Abweichung von diesem Grundsatz wird hinsichtlich der Kostenfestsetzung zur Vereinfachung und insbesondere zur Beschleunigung mit Blick auf die gesetzliche Frist Gebrauch gemacht. Sachentscheidungen sollen gemäß § 10 HVwVfG zügig erfolgen (Huck/Müller/Huck, VwVfG § 10 Rn. 8; Schoch/Schneider/Rixen/Goldhammer, VwVfG § 10 Rn. 30). Immerhin gibt hier das Gesetz in § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG / § 16 Abs. 3 BImSchG verpflichtend Verfahrensfristen vor. Diese dienen der Verfahrensbeschleunigung und zeitnahen Bescheidung. Unabhängig davon ist gemäß § 20 Abs. 1 der 9. BImSchV unverzüglich über den Genehmigungsantrag zu entscheiden (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, BImSchG § 10 Rn. 241, 243 und Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller BImSchG § 16 Rn.149). Deshalb soll diese Genehmigung durch die noch anstehende Kostenprüfung nicht verzögert werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Im Auftrag

Larissa Freiin von Hauff

Anhang

Hinweise
Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
Inhaltsverzeichnis
Antragsunterlagen

Hinweise

Mitteilungspflichten

1. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort zu unterrichten.
 Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
2. Die gesetzliche Anzeigepflicht bei Unfällen und Schadensfällen ist zu beachten; hierunter fallen insbesondere:
 - Unfälle im Sinne des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches sowie der Betriebssicherheitsverordnung;
 - Unfälle, besondere Vorfälle und Schadensfälle nach den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.
 Die Stillsetzung ist dem Dezernat IV/Wi 43.2 mitzuteilen.
2. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
3. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wer-

den soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
5. Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.
6. Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
7. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
8. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung sofort der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).
9. Auf §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.
10. Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.
11. Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde sofort mitzuteilen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiedereinhaltung der Pflichten erforderlich sind.

Hinweise zu Messungen

1. Anerkannte Messstellen sind zu finden unter https://www.luis-bb.de/resymesa/ (ReSyMeSa – erlaubt die Recherche nach den in den Umweltbereichen jeweils notifizierten Stellen und Sachverständigen).
2. Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. in Anhang 6) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft wurde der Stand der Messtechnik fortgeschrieben. Eine vom LAI-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr zusammengestellte aktualisierte Liste zu Richtlinien und Normen der Emissionsmesstechnik kann eingesehen werden unter http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20171/ (Stand der Messtechnik i. S. d. Anhangs 6 der TA Luft – VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik).

Hinweise zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die HBV-Anlagen sind aufgrund des maßgebenden Volumens und der Wassergefährdungsklasse nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe B eingestuft und entsprechend zu führen.
2. Die Lager- und Abfüll-Anlagen sind aufgrund des maßgebenden Volumens und der Wassergefährdungsklasse nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe B oder C eingestuft. Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten.
3. Es wurden Gefährdungsstufe A-Anlagen (mit den Formularen in Kapitel 17.02, siehe zudem Übersicht in Kapitel 17.01, Nr. 17.4) angezeigt, welche nicht mit einer behördlichen Anlagennummer erfasst wurden, da diese keiner Prüfpflicht durch einen AwSV-Sachverständigen nach § 46 AwSV unterliegen. Für diese A-Anlagen gelten dennoch Pflichten nach AwSV. Siehe weitere Hinweise.
4. Die AwSV-Anlagen mit der Gefährdungsstufe B sind einmalig vor Inbetriebnahme, bei wesentlicher Änderung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anhang 5 AwSV durch eine Sachverständigenorganisation gemäß § 52 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
5. Die Diesellageranlagen und der Abfüllplatz sind vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, bei wesentlichen Änderungen und bei Stilllegung gemäß § 46 Abs. 2

i. V. m. Anlage 5 AwSV durch eine Sachverständigenorganisation/AwSV-Sachverständigen gemäß § 52 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

6. Zur Inbetriebnahmeprüfung des Abfüllplatzes (Abfüllanlage) gehört eine Nachprüfung der Abfüllfläche nach einjähriger Betriebszeit.
7. Für alle Gefährdungsstufe B- und C-Anlagen sind Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV und Anlagendokumentationen gemäß § 43 AwSV zu erstellen und zur Prüfung vor Inbetriebnahme dem Sachverständigen vorzulegen.
8. Der Betreiber hat für alle Gefährdungsstufe B- und C-Anlagen eine Betriebsanweisung nach § 44 Abs. 1 AwSV vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.
9. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage gemäß § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich sein.
10. Das Betriebspersonal der Anlage ist nach § 44 Abs. 2 AwSV vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Durchführung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
11. Für alle Anlagen (alle Gefährdungsstufen, auch A!) ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen.
12. Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung an unterirdischen AwSV-Anlagen, sowie oberirdischen Gefährdungsstufe C-Anlagen sind aus-schließlich durch einen Fachbetrieb nach §45 AwSV und gemäß § 62 AwSV durchzuführen.
13. Im Schadensfall ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden.
14. Es gelten die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV für alle AwSV-Anlagen (alle Gefährdungsstufen, auch A!).

15. Die Pflichten bei Betriebsstörung zur sofortigen Außerbetriebnahme und soweit erforderlichen Entleerung der Anlage nach § 24 Abs. 1 AwSV sind zu beachten.
16. Austritte von wassergefährdenden Stoffen sind nach § 24 Abs. 2 AwSV, außer bei unbedeutenden Mengen, sofort dem Dezernat IV/Wi 41.3 telefonisch (24-h-Rufbereitschaft: 0160/97865624) und per E-Mail an das Postfach umweltalarm-wiesbaden@rpda.hessen.de oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.
17. Der Betreiber hat die im Antrag gewählten Anlagenabgrenzungen gemäß § 14 AwSV zu dokumentieren.
 Hier möchte ich insbesondere auf die Anlagenabgrenzung des zentralen Lagertank Diesel 45m³: „Doppelwandiger Tank mit Leckanzeiger, dazu Reinigungssystem sowie Pumpen, Rohrleitungen (Ringleitung) zu Tagestanks der Modul-Generatoren mit Abfüllschlauch-Sicherung (ASS), Anlage ist unterirdisch“ und auf die Anlagenabgrenzung des Abfüllplatz Diesel und Harnstoff: „Die Abfüll-fläche besteht aus einer flüssigkeitsundurchlässigen Ableitfläche, zwei Fern-füllschränken sowie dem Abscheider inkl. zuführender Rohrleitungen als Rückhalteeinrichtung, Anlage ist unterirdisch“ hinweisen.

18. Die Abscheideranlage ist gemäß DIN 1999-100 zu betreiben.
 Es sind monatliche Eigenkontrollen und halbjährliche Wartungen durch einen Sachverständigen im Sinne der DIN 1999-100 durchzuführen.

Hinweise zum Abfallrecht

1. Verwertungsgebot
 Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
2. Nachweispflichten
 Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).
3. Nachweisführung
 Die Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff. der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung/Beseitigung zu führen.
Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff. NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

4. Getrennthaltungsgebot/Vermischungsverbot
 Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.
 Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9a Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur unter den Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.
5. Registerpflichten
 Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

Fundstellen

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	30.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 126)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz	10.05.2007 (BGBl. I S. 698)	10.02.2026 (BGBl. I S. 40)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBl. S. 1050)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten	https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.dinmedia.de/de

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien, Bezug über DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 2 Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Beschreibung	Stand	Geändert am	Seite/ Seitenanzahl
1	**Anschreiben**	**10.01.2025**		**3**
	Anträge			
Formular 1/1	Antrag nach BImSchG	10.01.2025		6
Anlage	Widerspruch Veröffentlichung Internet	10.01.2025		1
Formular 1/1.1	Teilgenehmigung § 8	entfällt		
Formular 1/1.2	Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	10.01.2025	07.05.2025	2
Formular 1/1.3	Vorbescheid	entfällt		
Formular 1/1.4	Ermittlung der Investitionskosten	10.01.2025	07.05.2025	1
Formular 1.2	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	10.01.2025		1
	Vollmachten	10.01.2025	07.05.2025	5
2	**Inhaltsverzeichnis**	**10.01.2025**	27.06.2025	**8**
2	**Abkürzungsverzeichnis**	**10.01.2025**		**3**
3	**Kurzbeschreibung**	**10.01.2025**		**14**
3.1	Antragsgegenstand	10.01.2025	07.05.2025	3-1
3.2	Standort und Umgebung	10.01.2025		3-1
3.3	Beschreibung der Anlage	10.01.2025	07.05.2025	3-3
3.4	Stoffe	10.01.2025		3-5
3.5	Emissionen Luft	10.01.2025	07.05.2025	3-6
3.6	Abfälle	10.01.2025		3-6
3.7	Abwasserentsorgung	10.01.2025		3-6
3.8	Abwärmenutzung	10.01.2025		3-7
3.9	Lärm	10.01.2025	07.05.2025	3-7
3.10	Anlagen- und Betriebssicherheit	10.01.2025	07.05.2025	3-8
3.11	Arbeitsschutz	10.01.2025		3-9
3.12	Brandschutz	10.01.2025		3-9
3.13	Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen	10.01.2025	07.05.2025	3-10
3.14	Treibhausgase	10.01.2025		3-11
3.15	Umweltverträglichkeitsprüfung	10.01.2025		3-11
3.16	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	10.01.2025		3-11
3.17	Ausgangszustandsbericht	10.01.2025		3-12
3.18	Zusammenfassung	10.01.2025		3-12
4	**Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten**	**10.01.2025**		**1**
5	**Standort und Umgebung der Anlage**	**10.01.2025**		**8**
5.1	Überblick	10.01.2025		5-1
5.2	Standort und Umgebung der Anlage	10.01.2025		5-1
5.3	Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP)	10.01.2025		5-2
5.4	Bauleitplanung	10.01.2025		5-3
5.5	Flugsicherung	10.01.2025		5-3
5.6	Angrenzende Nutzungen	10.01.2025		5-4
5.7	Altlasten und Kampfmittel	10.01.2025		5-4
5.8	Erschließung	10.01.2025		5-5

Kapitel	Beschreibung	Stand	Geändert am	Seite/ Seitenanzahl
5.9	Rettungswege	10.01.2025		5-6
5.10	Schutzgebiete	10.01.2025		5-6
5.11	Gefährdung durch benachbarte Anlagen	10.01.2025		5-8
	Anlagen zu Kapitel 5			
Anlage 5.1	Luftbild des geplanten Grundstücks (Liegenschaftskarte)	10.12.2024		1
Anlage 5.2	Auszug aus dem regionalen Flächennutzungsplan	30.09.2024		1
Anlage 5.3	Vorhaben- und Erschließungsplan (Übersichtsplan)	01.07.2024		1
Anlage 5.4	Wasserschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet	30.09.2024		1
Anlage 5.5	Schutzgebiete im Umkreis des Vorhabengebietes	30.09.2024		1
Anlage 5.6	Baugrundgutachten, Baugrundinstitut Franke-Meißner und Partner GmbH	04.04.2023		46
6	**Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung**	**10.01.2025**		**11**
6.1	Überblick	10.01.2025		6-1
6.2	Allgemein	10.01.2025		6-2
6.3	Anlagenbeschreibung	10.01.2025		6-4
6.3.1	Betriebseinheiten	10.01.2025		6-4
6.3.2	Apparate	10.01.2025		6-7
6.3.3	Nicht Teil der Anlage nach BImSchG	10.01.2025		6-7
6.4	Verfahrensbeschreibung	10.01.2025		6-7
6.4.1	Notstrombetrieb	10.01.2025		6-7
6.4.2	Inbetriebnahmeprüfungen	10.01.2025		6-8
6.4.3	Testbetrieb	10.01.2025	07.05.2025	6-9
6.4.4	Überwachung	10.01.2025		6-9
6.5	Betriebsbeschreibung	10.01.2025		6-10
	Formulare zu Kapitel 6			
Formular 6/1	Betriebseinheiten	10.01.2025	07.05.2025	1
Formular 6/2	Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	10.01.2025		4
Formular 6/3	Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	10.01.2025		4
	Anlagen zu Kapitel 6			
Anlage 6.1	Generatorendatenblatt 3516E-EM7059	30.08.2024		4
Anlage 6.2	Generatorendatenblatt C32-DM9945	05.07.2024		4
Anlage 6.3	Freiflächenplan BImschG (658351-RHD-00-XX-DR-C-0009)	25.11.2024		1
Anlage 6.4	Grundriss Erdgeschoss (658351-RHD-01-XX-DR-A-1140)	28.04.2025		1
Anlage 6.5	Grundriss Dachgeschoss (658351-RHD-01-XX-DR-A-1141)	28.04.2025		1
7	**Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**	**10.01.2025**		**3**
7.1	Überblick	10.01.2025		7-1
7.2	Beschreibung	10.01.2025	07.05.2025	7-1
	Formulare zu Kapitel 7			

Kapitel	Beschreibung	Stand	Geändert am	Seite/ Seitenanzahl
Formular 7/1	Art und Jahresmenge der Eingänge	10.01.2025	27.06.2025	1
Formular 7/2	Art und Jahresmenge der Ausgänge	10.01.2025	27.06.2025	1
Formular 7/3	Zwischenprodukte	entfällt		
Formular 7/4	Abfälle und Abwässer	entfällt		
Formular 7/5	Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	10.01.2025	07.05.2025	2
Formular 7/6	Stoffdaten	10.01.2025	07.05.2025	5
	Anlagen zu Kapitel 7			
Anlage 7.1	Sicherheitsdatenblatt Diesel (z.B. Scharr Wärme GmbH & Co. KG, Dieselkraftstoff nach DIN EN 590)	14.06.2022		19
Anlage 7.2	Sicherheitsdatenblatt Harnstoff (z.B. Chemica GmbH & co. KG, AdBlue gem. ISO22241)	28.01.2019		10
Anlage 7.3	Sicherheitsdatenblatt Motoröl (z.B. ExxonMobil Petroleum & Chemical BV, CAT DEO-ULS 15W-40)	20.12.2022		15
Anlage 7.4	Sicherheitsdatenblatt Kühlmittel (z.B. ARTECO NVCAT ELC (Extended Life Coolant)	02.02.2023		11
Anlage 7.5	Sicherheitsdatenblatt Alkalipellets (z.B. Kemut Neutralisationen GmbH, Alkalipellets)	25.11.2020		12
Anlage 7.6	SDB Verdünnte Schwefelsäure (z.B. Carl Roth GmbH + Co. KG, Schwefelsäure 37 %	07.05.2025		21
Anlage 7.7	Blockfließbild	30.09.2024	07.05.2025	1
8	**Luftreinhaltung**	**10.01.2025**		**5**
8.1	Überblick	10.01.2025		8-1
8.2	Schadstoffimmissionsprognose	10.01.2025		8-1
8.3	Emissionsquellen	10.01.2025	07.05.2025	8-2
8.4	Abgasreinigung	10.01.2025		8-4
8.5	Gerüche	10.01.2025		8-4
8.6	Stickstoff- und Säureeinträge	10.01.2025		8-4
	Liste der Anlagen		27.06.2025	8-5
	Formulare zu Kapitel 8			
Formular 8/1	Lastfall A: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	10.01.2025		4
Formular 8/1	Lastfall B: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	10.01.2025		4
Formular 8/2	Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	25.04.2025		2
	Anlagen zu Kapitel 8			
Anlage 8.1	Ermittlung der Schornsteinhöhen zur Abteilung der Abgase aus den geplanten Notstromaggregaten eines Rechenzentrum-Campus in 65835 Liederbach sowie Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Immissionen, iMA Richter & Röckle GmbH & Co.KG	31.10.2024	10.03.2025 & 27.06.2025	207
8.2	Stellungnahme Emissionen 10% Lastfall Catterpillar Inc	25.04.2025		1
8.3	Stellungnahme zum Bericht Nr.24-04-10-FR Auswirkungen einer Erhöhung der SO_2 Emissionen	13.08.2026		9
9	**Abfallvermeidung, Abfallentsorgung**	**10.01.2025**		**2**
9.1	Überblick	10.01.2025		9-1

Kapitel	Beschreibung	Stand	Geändert am	Seite/ Seitenanzahl
9.2	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	10.01.2025		9-1
9.2.1	Schlammfang- und Ölabschneiderinhalt	10.01.2025		9-1
9.2.2	Verbrauchtes Motorenöl	10.01.2025		9-2
9.2.3	Aufsaug- und Filtermaterialien	10.01.2025		9-2
9.2.4	Verbrauchtes Kühlmittelgemisch	10.01.2025		9-2
	Formulare zu Kapitel 9			
Formular 9/1	Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	10.01.2025		1
Formular 9/2	Abfälle Beseitigung	entfällt		
10	**Abwasser**	**10.01.2025**		**3**
10.1	Überblick	10.01.2025		10-1
10.2	Grundstücksentwässerung	10.01.2025		10-1
10.3	Abfüllfläche	10.01.2025		10-2
10.4	Aufstellbereich des Lagertanks	10.01.2025		10-2
10.5	Generatorenaufstellfläche	10.01.2025		10-2
10.6	Kondenswasser	10.01.2025		10-3
	Formulare zu Kapitel 10			
Formular 10/1	Abwasserdaten	entfällt		
	Anlagen zu Kapitel 10			
Anlage 10.1	Entwässerungsplan (658351-RHD-XX-XX-DR-C-0001)	30.09.2024		1
11	**Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen**	**10.01.2025**		**1**
11.1	Überblick	10.01.2025		11-1
11.2	Bewertung	10.01.2025		11-1
	Formulare zu Kapitel 11			
Formular 11/1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	entfällt		
12	**Abwärmenutzung**	**10.01.2025**		**2**
12.1	Überblick	10.01.2025		12-1
12.2	Abwärmenutzung	10.01.2025		12-1
	Formulare zu Kapitel 12			
Formular 12/1	Feuerungsanlagen nach § 1 Nr. 1. KNV-V	10.01.2025		1
13	**Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Emmissionen**	**10.01.2025**		**4**
13.1	Überblick	10.01.2025		13-1
13.2	Lärm	10.01.2025		13-1
13.3	Erschütterungen und sonstige Immissionen	10.01.2025	07.05.2025	13-4
	Formulare zu Kapitel 13			
Formular 13/1	Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	10.01.2025		2
	Anlagen zu Kapitel 13			
Anlage 13.1	Gutachten Nr. 221P5 G1 von Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH	25.09.2024	14.03.2025	434
13.2	Errichtung eines Rechenzentrums "RZ Campus Liederbach" in Liederbach - Schallimmissionsprognose nach TA Lärm - Gutachten Nr. 221P5 G1 Rev.1 vom 14.03.2025 - ergänzende Stellungnahme zu Umplanungsmaßnahmen		28.04.2025	1

Kapitel	Beschreibung	Stand	Geändert am	Seite/ Seitenanzahl
14	**Anlagen- und Betriebssicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, sowie der Arbeitnehmer**	**10.01.2025**		**2**
14.1	Überblick	10.01.2025		14-1
14.2	Störfallverordnung	10.01.2025		14-1
14.3	Gefahrstoffe	10.01.2025		14-2
	Formulare zu Kapitel 14			
Formular 14/1	Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfallverordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	10.01.2025		1
Formular 14/2	Betriebsbereich	entfällt		
Formular 14/3	Land-Use-Planning	entfällt		
15	**Arbeitsschutz**	**10.01.2025**		**4**
15.1	Überblick	10.01.2025		15-1
15.2	Arbeitsstättenverordnung	10.01.2025		15-1
15.3	Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	10.01.2025		15-1
15.4	Gefahrstoffe	10.01.2025		15-2
15.5	Arbeitsschutzvorschriften und Anlagendesign	10.01.2025		15-3
15.6	Sonstige Gefährdungen	10.01.2025		15-3
	Formulare zu Kapitel 15			
Formular 15/1	Arbeitsstättenverordnung	10.01.2025		2
Formular 15/2	Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung	10.01.2025		2
Formular 15/3	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	10.01.2025		1
16	**Brandschutz**	**10.01.2025**		**2**
16.1	Überblick	10.01.2025		16-1
16.2	Organisatorischer/Betrieblicher Brandschutz und baulicher Brandschutz	10.01.2025		16-1
	Formulare zu Kapitel 16			
Formular 16/1.1	Netzersatzanlage	10.01.2025		1
Formular 16/1.2.a	Zentrale Dieselbevorratung	10.01.2025		3
Formular 16/1.2.b	Generatorhof Gebäude A	10.01.2025		3
Formular 16/1.2.c	Generatorhof Gebäude B	10.01.2025		3
Formular 16/1.2.d	Redundante Modul-Generatoren östlich von Gebäude A	10.01.2025		3
	Anlagen zu Kapitel 16			
Anlage 16.1	Brandschutzkonzept, Fire Engineering & Safety Consulting	06.12.2024	27.06.2025	29
Anlage 16.2	Brandschutzplan Fire Engineering & Safety Consulting	06.12.2024		1
17	**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**	**10.01.2025**		**11**
17.1	Überblick	10.01.2025		17-1
17.2	Einleitung	10.01.2025		17-1
17.3	Wassergefährdende Stoffe	10.01.2025	07.05.2025	17-3
17.4	AwSV-Anlagen	10.01.2025		17-3

Kapitel	Beschreibung	Stand	Geändert am	Seite/ Seitenanzahl
17.5	Anlagenabgrenzung	10.01.2025		17-4
17.6	Anlagenbeschreibung	10.01.2025		17-5
17.6.1	Allgemein	10.01.2025		17-5
17.6.2	Abfüllfläche	10.01.2025		17-5
17.6.3	Zentraler Lagertank Diesel	10.01.2025		17-7
17.6.4	Modul-Generatorcontainer	10.01.2025	07.05.2025	17-7
17.6.5	Lagertanks Diesel	10.01.2025		17-8
17.6.6	Lagertank Harnstoff	10.01.2025		17-8
17.6.7	Löschwasserrückhaltung	10.01.2025		17-9
17.7	Fazit	10.01.2025		17-10
	Formulare zu Kapitel 17			
Formular 17/1a	LAU Vorblatt	10.01.2025	27.06.2025	5
Formular 17/1b	HBV Vorblatt	10.01.2025	27.06.2025	5
	Anlagenliste	07.05.2025		2
Formular 17/2	dezentrale Lagertanks Diesel 40 m³	10.01.2025	27.06.2025	5
Formular 17/2	dezentrale Lagertanks Diesel 20 m³	10.01.2025	27.06.2025	5
Formular 17/2	dezentrale Lagertanks Diesel 6 m³	10.01.2025	27.06.2025	5
Formular 17/2	dezentrale Lagertanks Harnstoff 2,8 m³	10.01.2025	27.06.2025	5
Formular 17/2	dezentrale Lagertanks Harnstoff 1,4 m³	10.01.2025	27.06.2025	5
Formular 17/2	zentraler Lagertank Diesel 45 m³	10.01.2025	27.06.2025	5
Formular 17/3	Gebinde Lager	entfällt		
Formular 17/4	Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe	10.01.2025	07.05.2025	3
Formular 17/5	Umschlagen	entfällt		
Formular 17/6	Rohrleitungen	entfällt		
Formular 17/7	HBV Modul-Generatoren mit Diesel Tagestanks	10.01.2025	07.05.2025	4
Formular 17/7	HBV Modul-Generatoren ohne Diesel Tagestanks	07.05.2025		4
	Anlagen zu Formular 17			
Anlage 17.1	Freiflächenplan, 658351-RHD-00-XX-DR-C-0009_ 25.11.2024	25.11.2024	28.04.2025	1
Anlage 17.2	Entwässerungsplan, 658351-RHD-XX-XX-DR-C-0001_ 25.11.2024	25.11.2024		1
Anlage 17.3	Diesel und Harnstoffverteilung, 658351-RHD-01-XX-DR-M-8015_ 25.11.2024	25.11.2024	28.04.2025	1

Kapitel	Beschreibung	Stand	Geändert am	Seite/ Seitenanzahl
Anlage 17.4	Grundrisse und Schnitte der Dieselverteilung, 658351-RHD-05-XX-DR-M-9002_ 25.11.2024	25.11.2024	28.04.2025	1
Anlage 17.5	Schema Diesel Bevorratung, 658351-RHD-01-XX-DR-M-1030_ 25.11.2024	25.11.2024	28.04.2025	1
Anlage 17.6	Gebäude A Schema der Dieselverteilung, 658351-RHD-01-XX-DR-M-1031_ 25.11.2024	25.11.2024	28.04.2025	1
Anlage 17.7	Gebäude B Schema der Dieselverteilung, 658352-RHD-01-XX-DR-M-1031_ 25.11.2024	25.11.2024	28.04.2025	1
Anlage 17.8	Schema für die Lagerung von Harnstoff, 658351-RHD-01-XX-DR-M-1032_ 25.11.2024	25.11.2024	28.04.2025	1
Anlage 17.9	Gebäude A Schema der Harnstoffverteilung, 658351-RHD-01-XX-DR-M-1033_ 25.11.2024	25.11.2024	28.04.2025	1
Anlage 17.10	Gebäude B Schema der Harnstoffverteilung, 658352-RHD-01-XX-DR-M-1033_ 25.11.2024	25.11.2024	28.04.2025	1
Anlage 17.11	Gutachterliche Stellungnahme gem. AwSV, AGU TSO e.V.	12.11.2024	10.03.2025 & 27.06.2025	19
Anlage 17.11 a	Anlagen Gutachterliche Stellungnahme gem. AwSV, AGU TSO e.V.	10.03.2025		335
Anlage 17.12	Gutachterliche Stellungnahme zur sicheren Rückhaltung von Löschwasser gem. §20 AwSV, AGU TSO e.V.	12.11.2024		10
18	**Bauantrag / Bauvorlagen**	**10.01.2025**	07.05.2025	**5**
18.1	Überblick	10.01.2025		18-1
18.2	Beantragte und Erteilte Baugenehmigungen	10.01.2025		18-1
18.3	Genehmigungsgegenstand	10.01.2025		18-2
18.3.1	Abgrenzung Bauantrag - BImSchG-Antrag	10.01.2025		18-2
18.3.2	Darstellung des Bestands	10.01.2025		18-4
18.3.3	Darstellung der neu beantragten Anlagenteile	10.01.2025		18-4
18.4	Sonstige Anträge	10.01.2025		18-4
	Anlagen zu Kapitel 18	**25.11.2024**		
Anlage 18.1	Netzersatzanlagen / Grundriss Erdgeschoss (658351-RHD-01-XX-DR-A-1140)	25.11.2024	28.04.2025	1
Anhang 18.2	Bauantragsformular (BAB01)	07.05.2025		2
Anhang 18.3	Liegenschaftsplan mit Eintragung des Vorhabens (2024271 Liederbach Sindlingerweg LzB 1.3 2024-12-12)	07.05.2025		1
Anhang 18.4	Anhang 18.4 Ansichten (658351-RHD-01-XX-DR-A-1142)	07.05.2025		1
Anhang 18.5	Beschreibung mit klarer Farbzuordnung_Lageplan (658351-RHD-00-XX-DR-C-0009)	07.05.2025		1
Anhang 18.6	Abstandsflächenplan (2024271 Liederbach Sindlingerweg Afp 1.3 2024-12-12)	07.05.2025		1
19	**Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz**	**10.01.2025**		**2**
19.1	Überblick	10.01.2025		19-1
19.2	Treibhausgasemissionen	10.01.2025		19-1
19.3	Inanspruchnahme von Bodenflächen	10.01.2025		19-2
19.4	Eingriffe in Natur- und Landschaft, Biotopschutz, FFH-Gebiete	10.01.2025		19-2
	Formulare zu Kapitel 19			

Kapitel	Beschreibung	Stand	Geändert am	Seite/ Seitenanzahl
Formular 19/1		entfällt		
Formular 19/2		entfällt		
Formular 19/3		entfällt		
20	**Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung**	**10.01.2025**	07.05.2025	78
20.1	Einleitung	10.01.2025		20-6
20.2	Beschreibung des Vorhabens	10.01.2025	07.05.2025	20-8
20.3	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	10.01.2025		20-19
20.4	Schutzgüter	10.01.2025		20-25
20.5	Beschreibung und Bewertung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen	10.01.2025	07.05.2025	20-56
20.6	Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen	10.01.2025		20-66
20.7	Schwierigkeiten bei der Erstellung der Unterlage	10.01.2025		20-67
20.8	Allgemeinverständliche, nicht-technische Zusammenfassung	10.01.2025		20-68
20.9	Literatur- und Quellenverzeichnis	10.01.2025		20-71
	Formulare zu Kapitel 20			
Formular 20/1	Feststellung der UVP-Pflicht	07.05.2025		5
21	**Maßnahmen nach Betriebseinstellung**	**10.01.2025**		**2**
21.1	Überblick	10.01.2025		21-1
21.2	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	10.01.2025		21-1
22	**Untersuchungskonzept Ausgangszustandsbericht**	**10.01.2025**	07.05.2025	**11**
22.1	Überblick	10.01.2025		22-1
22.2	Verwendete Unterlagen (rechtliche Grundalgen)	10.01.2025		22-2
22.3	Zielsetzung Ausgangszustandsbericht (AZB)	10.01.2025		22-2
22.4	Beurteilungsgrundlage	10.01.2025		22-3
22.4.1	Geologische und hydrologische Situation	10.01.2025		22-3
22.4.2	Historie und bekannte Altlasten	10.01.2025		22-3
22.4.3	Beschreibung der Notstromanlage	10.01.2025	27.06.2025	22-4
22.5	Darstellung der zum Einsatz kommenden Stoffe und Stoffgemische	10.01.2025		22-6
22.5.1	Kriterien zur Bestimmung der relevanten gefährlichen Stoffe und Stoffgemische	10.01.2025		22-6
22.5.2	Beschreibung der relevanten gefährlichen Stoffe	10.01.2025		22-7
22.5.3	Prüfung der stofflichen Relevanz	10.01.2025		22-7
22.5.4	Prüfung der Mengenrelevanz	10.01.2025		22-8
22.5.5	Räumliche Abgrenzung des Anlagengrundstücks	10.01.2025		22-9
22.6	Untersuchungskonzept	10.01.2025		22-10
22.6.1	Beurteilung des Ausgangszustands von Boden	10.01.2025		22-10
22.6.2	Beurteilung des Ausgangszustands des Grundwassers	10.01.2025		22-11
22.6.3	Festlegung des Analyseumfang Grundwasser und Boden	10.01.2025		22-11
	Formulare zu Kapitel 22			
Formular 22/1	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	10.01.2025	27.06.2025	4
	Anlagen zu Kapitel 22			
Anlage 22.1	Lageplan mit Anlagengrundstück und Bohrpunkten	30.09.2024		1
Anlage 22.2	Ausbaudaten bestehender Messstellen	15.08.2023		3